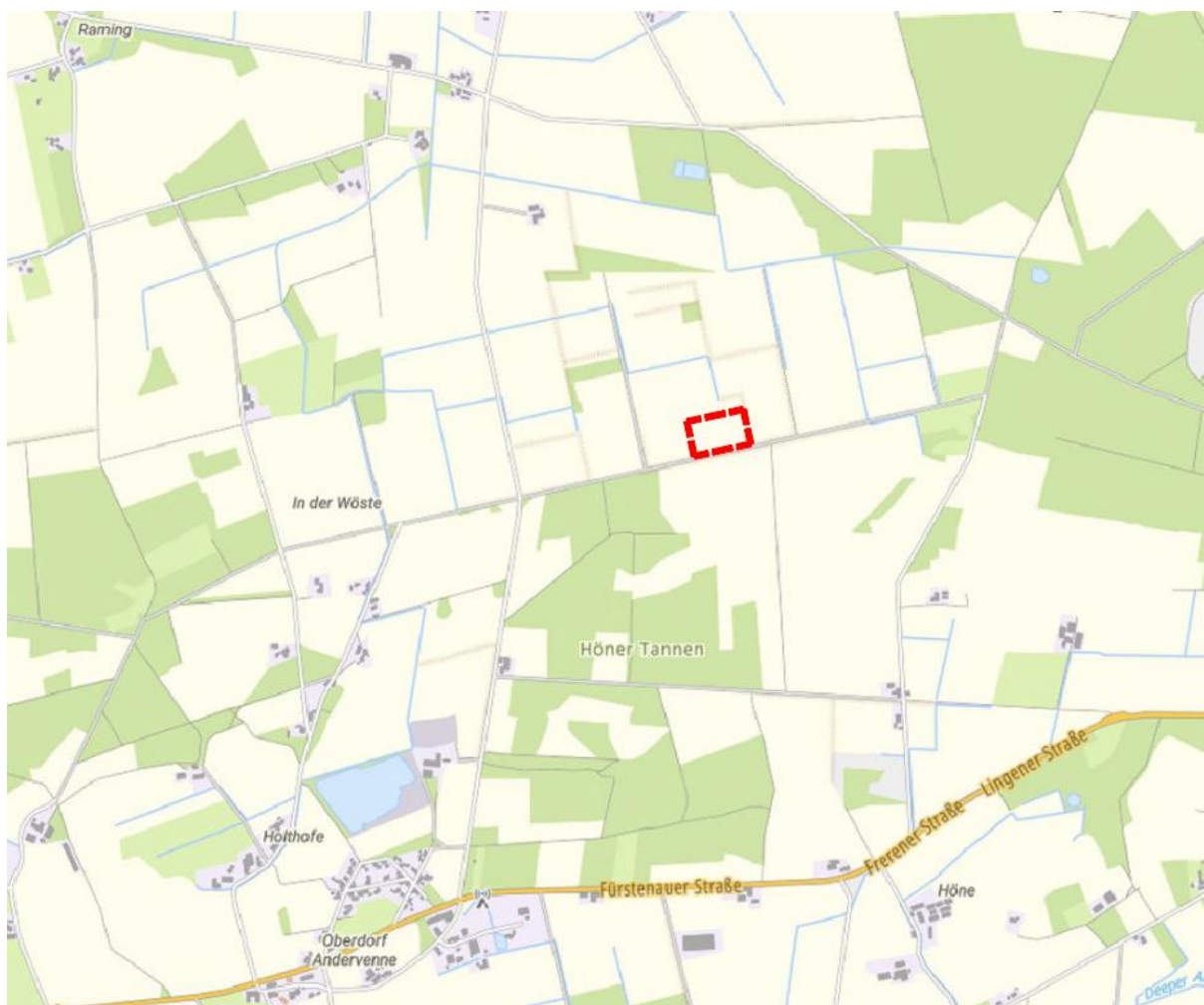


Begründung
mit
Umweltbericht
ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15
„TIERHALTUNG WAGEMESTER“
IN DER SAMTGEMEINDE FREREN
LANDKREIS EMSLAND



Übersichtskarte (unmaßstäblich, LGLN 2025)

INHALTSVERZEICHNIS:

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „TIERHALTUNG WAGEMESTER“	1
IN DER SAMTGEMEINDE FREREN LANDKREIS EMSLAND	1
TEIL I: BEGRÜNDUNG	7
1. ALLGEMEINES	7
1.1. PLANUNGSUNTERLAGE	7
2. LAGE UND GRÖÖE, DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND	7
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN	8
3.1. REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP 2010) / TEILPLAN WINDENERGIE 2024	8
3.2. BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPH)	9
3.3. LANDSCHAFTSRAHMENPLAN LANDKREIS EMSLAND (LRP 2001)	10
3.4. AMPRION GMBH - NEUBAU VON HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNGEN (ERDKABEL)	12
3.5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	12
3.6. STÄDTEBAULICHES PLANUNGSKONZEPT ZUR „STEUERUNG UND ABWICKLUNG ZUKÜNFTIG BEANTRAGTER TIERHALTUNGSANLAGEN“	13
3.7. VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN / DURCHFÜHRUNGSVERTRAG	14
4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS / PLANINHALT / STANDORT)	14
5. EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNG, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE	16
5.1. BELANGE DES NATURSCHUTZES	16
5.1.1. EINGRIFFSREGELUNG	16
5.1.2. NATURA-2000-GEBIETE	18
5.1.3. BODENSCHUTZ	18
5.1.4. ARTENSCHUTZ	19
5.2. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES (EMISSIONEN / IMMISSIONEN)	20
5.2.1. IMMISSIONEN AUS DER LANDWIRTSCHAFT	20
5.2.2. GEWERBELÄRM	24
5.2.3. STRAßENVERKEHRSLÄRM	24
5.3. BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG	24
5.3.1. Trinkwasserversorgung	24
5.3.2. Löschwasserversorgung, Brandschutz	25
5.3.3. Oberflächenentwässerung	26
5.3.4. Abfallentsorgung	26
5.3.5. Elektrizitätsversorgung	26
5.4. BELANGE DES VERKEHRS	26
5.4.1. Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen	26
5.4.2. Innere Erschließung	26
5.5. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES	27
5.6. BELANGE DES KLIMASCHUTZES	27
5.7. BELANGE DER BUNDESWEHR/KAMPFMITTEL	28
5.8. ALTABLAGERUNGEN	28

5.9. EISWURF / EISFALL	29
6. FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES	30
7. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	30
7.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG IM SONSTIGEN SONDERGEBIET (SO) MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „TIERHALTUNG“ GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 ABS. 1 UND 2 BAUNVO	31
7.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 ABS. 2 NR. 4 UND 18 ABS. 1 BAUNVO	31
7.3. ABWEICHENDE BAUWEISE GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO	31
7.4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	32
7.4.1. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	32
7.4.2. VERMEIDUNGSMAßNAHMEN IN BEZUG AUF DEN SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ	32
7.5. BEHANDLUNG VON OBERFLÄCHENWASSER	33
8. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 84 ABS. 3 NBAUO)	33
8.1. DACHFORM UND -NEIGUNG (GEM. § 84 ABS. 3 NR. 1 NBAUO)	33
8.2. FARBE DACHEINDECKUNG (GEM. § 84 ABS. 3 NR. 1 NBAUO)	34
8.3. FARBE AUßENWANDFLÄCHEN (GEM. § 84 ABS. 3 NR. 1 NBAUO)	34
8.4. DACHGESTALTUNG (UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES § 84 ABS. 3 NR. 1 NBAUO)	34
9. HINWEISE	34
10. SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN	35
TEIL II: UMWELTBERICHT	36
1 UMWELTBERICHT	36
1.A KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	36
1.a.1 Angaben zum Standort	36
1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen	36
1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	36
1.B UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	36
1.b.1 Fachgesetze	36
1.b.2 Fachplanungen	37
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDSAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)	38
2.A BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2A ZUM BAUGB)	38
2.a.1 Schutzgut Tiere (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	38
2.a.2 Schutzgut Pflanzen / Biotop (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	39
2.a.3 Schutzgut Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	39
2.a.4 Schutzgut Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	41

2.a.5	Schutzgut Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	42
2.a.6	Schutzgut Klima / Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	44
2.a.7	Schutzgut Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	44
2.a.8	Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	46
2.a.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	46
2.a.10	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	47
2.a.11	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	49
2.a.12	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).....	50
2.a.13	Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	50
2.a.14	Darstellung von Landschaftsplänen und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)	50
2.a.15	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	51
2.a.16	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	51
2.B	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2B ZUM BAUGB)	51
2.b.1	Tiere, Pflanzen Biototypen und Biologische Vielfalt	54
2.b.2	Fläche und Boden	56
2.b.3	Wasser	57
2.b.3.1	Grundwasser.....	58
2.b.3.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser	58
2.b.4	Klima / Luft	59
2.b.5	Landschaft.....	60
2.b.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	61
2.b.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	63
2.b.8	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	63
2.b.9	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt	63
2.b.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	63
2.b.11	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	64
2.C	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2C ZUM BAUGB)	64
2.c.1	Tiere	64
2.c.2	Pflanzen, Biototypen	65
2.c.3	Fläche und Boden	67
2.c.4	Wasser	68
2.c.4.1	Grundwasser.....	68
2.c.4.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser	68
2.c.5	Erfordernisse des Klimaschutzes.....	68
2.c.6	Landschaft.....	68
2.c.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	69
2.D	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2D ZUM BAUGB)	69
2.E	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DIESER BAULEITPLANUNG ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIelfALT, NATURA 2000-GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2E ZUM BAUGB)	69
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)	70
3.A	BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEM VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 3A ZUM BAUGB)	70

3.B BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	71
3.C ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	72
3.D REFERENZLISTE DER QUELLEN	72
TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN	75
1. ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN	75
2. ABWÄGUNGSERGEBNIS	75
3. VERFAHREN	75

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung – Bestand.....	17
Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung – vzb. B-Plan Nr. 15 (Planung).....	17
Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung.....	53
Tabelle 4: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	54
Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung – Bestand.....	55
Tabelle 6: Eingriffsbilanzierung – vzb. B-Plan Nr. 15 (Planung).....	55
Tabelle 7: Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	56
Tabelle 8: Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	57
Tabelle 9: Auswirkungen auf Luft und Klima.....	59
Tabelle 10: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	60
Tabelle 11: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Geltungsbereich	62

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich, unmaßstäblich (LGLN 2025)	7
Abbildung 2: Lage im Raum, unmaßstäblich (LGLN 2025)	8
Abbildung 3: Auszug aus dem RROP Landkreis Emsland (2010).....	9
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LRP 2001 mit Geltungsbereich	11
Abbildung 5: Lage Plangebiet, Vorschlagskorridor (lila) und potenzielle Leitungstrasse (grau gestrichelt) (Amprion 2025).....	12
Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren	13
Abbildung 7: Übersichtslageplan des Vorhabens (Agrar-Planung Emsland GmbH 2025).....	15
Abbildung 8: Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen, 2 %-Isolinie und 600 m Radius), GS25226.1+2/02, Anlage 4 (FIDES 2026).....	21
Abbildung 9: Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition, vd = 0,02 m/s, in kg/(ha*a), GS25226.1+2/02, Anlage 7 (FIDES 2026).....	22
Abbildung 10: Darstellung der Treffer aus der mathematischen Simulation (Ausschnitt aus der Abbildung 2.1 in noxt! 2026)	29
Abbildung 11: COPERNICUS - Bodenversiegelung 2018; in %, unmaßstäblich (LBEG 2025)	40
Abbildung 12: Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinden in Niedersachsen, unmaßstäblich (LBEG 2025)	40
Abbildung 13: Schutzgut Boden - Bodenkarte, unmaßstäblich (LBEG 2025).....	41
Abbildung 14: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2025)	42
Abbildung 15: Grundwasserneubildung im Jahresmittel der Jahre 1991-2020, unmaßstäblich (LBEG 2025)	43
Abbildung 16: Übersichtskarte zur Lage der Kompensationsfläche (LGLN 2026)	65

Abbildung 17: Lageplan und Luftbild zur Kompensationsfläche (LGLN 2026).....	66
Abbildung 18: Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse	70

ANLAGEN:

- Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Biotoptypenkartierung (regionalplan & uvp 2026)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Tierhaltung Wagemester“ in der Gemeinde Anderverne, regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH, Freren, 17.12.2025
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS25226.1+2/02 über die geruchstechnische Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für den geplanten Neubau von zwei Hähnchenmastställen durch Herrn Florian Wagemester im Außenbereich von 49832 Anderverne, Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, Stand 05.02.2026
- Gutachten zur Eisrisikoanalyse NE-B-131023 - Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Handrup Anderverne mit insgesamt 11 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 bzw. E-175 EP5 E1 am Standort Anderverne, noxt! engineering GmbH, Osnabrück, Stand 14.03.2025
- Stellungnahme NE-B-131023 – Stellungnahme zur Risikobewertung durch Zubau von zwei Hähnchenmastställen innerhalb des zu betrachtenden Gefährdungsbereich der geplanten Windenergieanlagen, noxt! engineering GmbH, Osnabrück, Stand 19.02.2026

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINES

In der Gemeinde Anderverne wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Tierhaltung Wagemester“, um auf die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen zu reagieren. Im Rahmen dieser Bauleitplanung wird als Art der baulichen Nutzung im Wesentlichen ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ festgesetzt, um auf der Fläche die Errichtung von zwei Ställen zur Tierhaltung planungsrechtlich vorzubereiten.

1.1. Planungsunterlage

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Tierhaltung Wagemester“ wird auf einer Planunterlage im Maßstab 1:1.000 angefertigt. Die Planunterlage wird durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen -Katasteramt Lingen- zur Verfügung gestellt. Der Planausschnitt beinhaltet einen Teilbereich der Flur 24 in der Gemeinde Anderverne. Die Grundlage wird beim Katasteramt unter der Antragsbuch Nr.: L4-99/2025 geführt.

2. LAGE UND GRÖÖE, DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen (vhb.) Bebauungsplanes Nr. 15 „Tierhaltung Wagemester“ liegt in der Flur 24 der Gemarkung Anderverne an der Nordgrenze des Gemeindegebietes von Anderverne und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,39 ha und wird umgeben von Ackerflächen und südlich durch die Gemeindestraße „Fuchsbergstraße“ begrenzt. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Durch den Anschluss der vorgenannten Gemeindestraße über die westlich liegende „Handruper Straße“ an die Bundesstraße 214 („Fürstenauer Straße“) ist auch die überörtliche Erschließung gesichert.

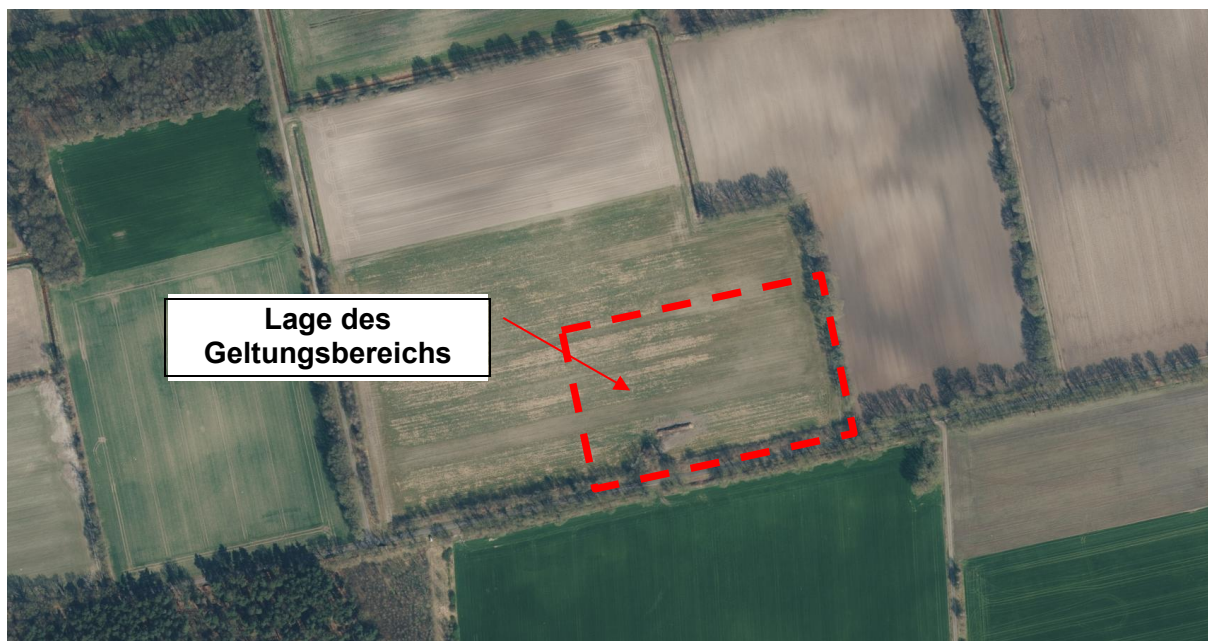


Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich, unmaßstäblich (LGLN 2025)

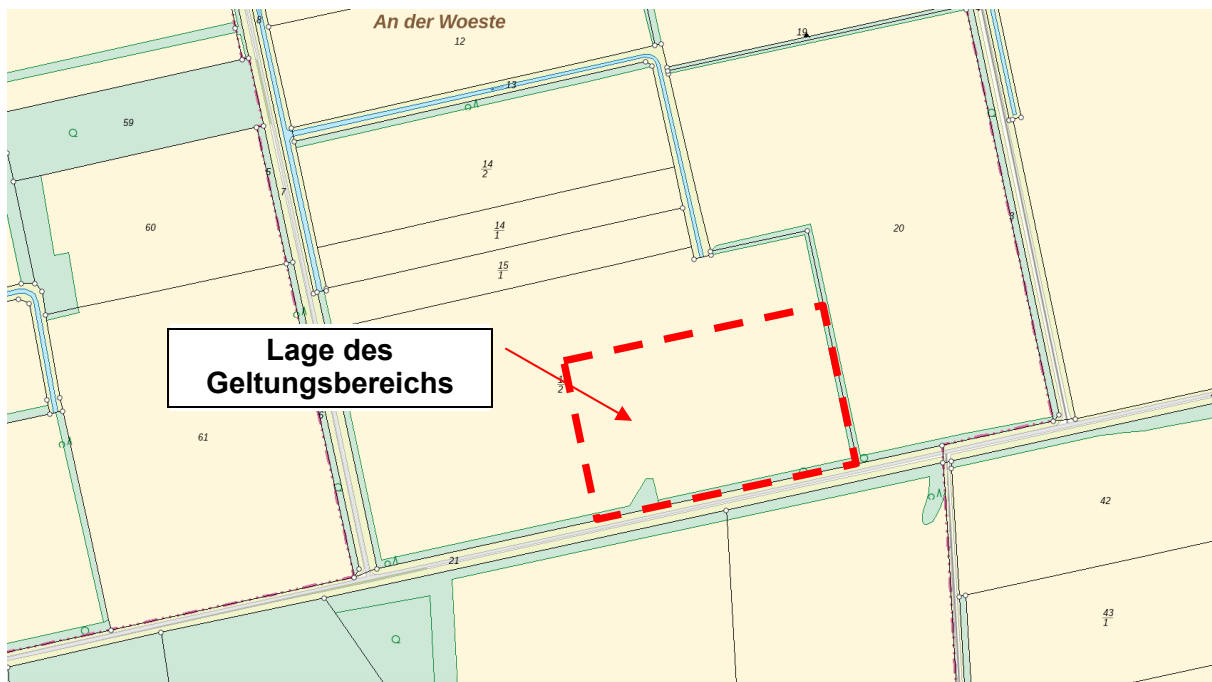


Abbildung 2: Lage im Raum, unmaßstäblich (LGLN 2025)

Entsprechend dem unter Ziff. 4 dargelegten Bedarf wird im Rahmen der Aufstellung des vzb. Bebauungsplanes Nr. 15 als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO_{Tier}) festgesetzt.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

3.1. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) / Teilplan Windenergie 2024

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt der Planbereich in einem Vorbehaltsgebiet (G) für die Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials (Textziffer 3.7 02), in einem Vorbehaltsgebiet (G) für die Erholung (Textziffer 3.10 05) und in einem Vorbehaltsgebiet (G) für die Trinkwassergewinnung (Textziffer 3.11 2. 03/04).

Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet“ (G) als Grundsatz der Raumordnung hat keine strikte Bindungswirkung für die Gemeinde Andervenne. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Die erforderliche Abwägung hierzu erfolgt im weiteren Verfahren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine künftige Bebauung wird vorrangig auf Flächen vorgenommen, die eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet ermöglichen.

Ferner befindet sich das Plangebiet gemäß dem sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 des Landkreises Emsland in einem Windvorranggebiet (VR Wen 47). Die geplante Tierhaltungsanlage ordnet sich diesem Vorranggebiet unter. Abstimmungen und privatrechtliche Vereinbarungen sind mit den Vorhabenträger getroffen worden, so dass ein Nebeneinander der Nutzungen möglich ist.

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Freren als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Freren wird die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung sowie die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen. Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel-

und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

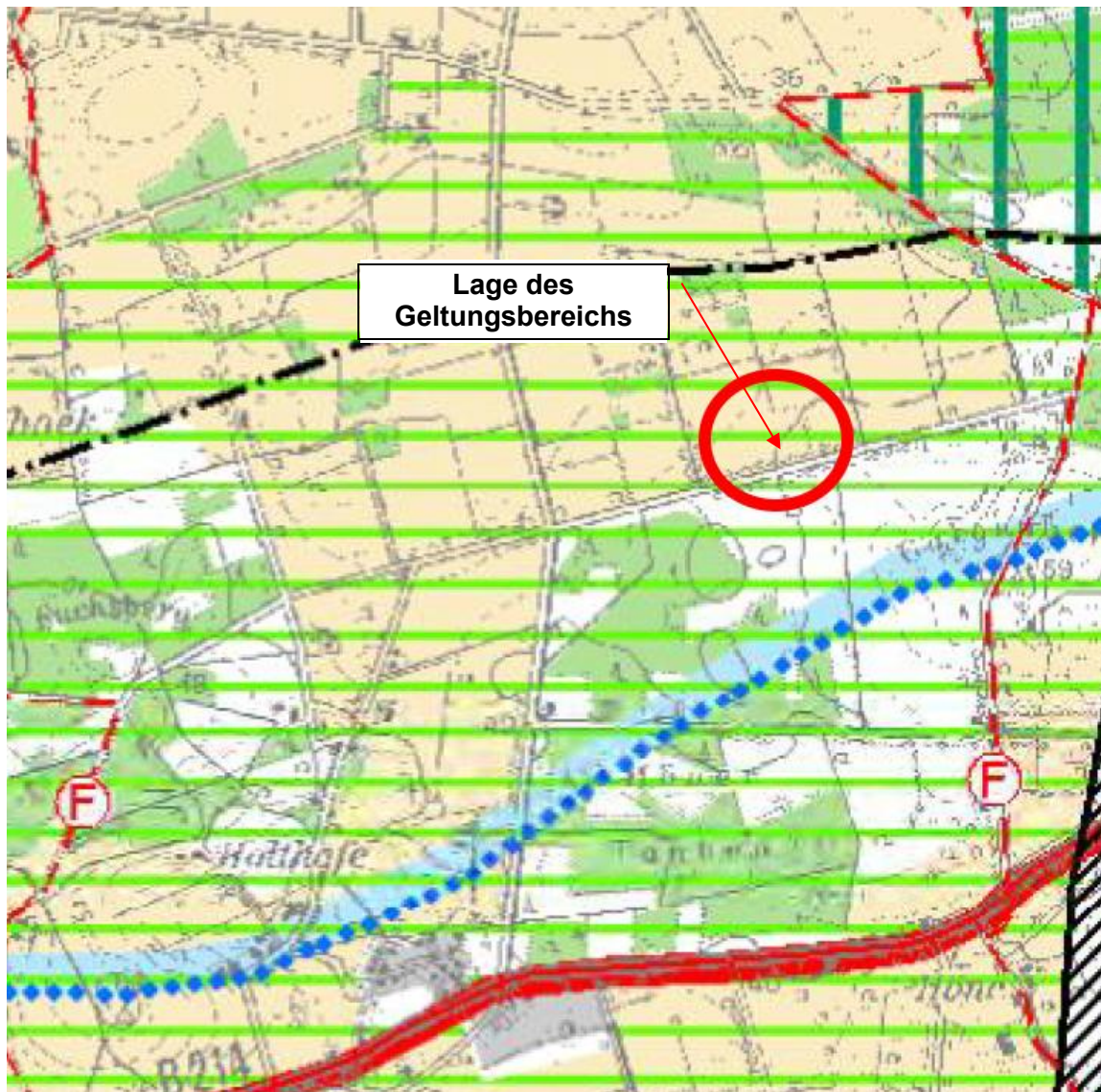


Abbildung 3: Auszug aus dem RROP Landkreis Emsland (2010)

3.2. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Im September 2021 ist der länderübergreifende „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH) in Kraft getreten. Der BRPH hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Die Ziele des BRPH werden im Rahmen der Bauleitplanung wie folgt beachtet:

I. Allgemeines

I.1.1 (Z) Hochwasserrisikomanagement

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überflutungsgebiet mit zu erwartenden signifikanten Schäden für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). Risiko-gebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b WHG sind ebenfalls nicht verzeichnet (NLWKN, Datenabfrage 09/2025, Umweltkartenserver Niedersachsen zum Themenbereich „Hochwasserschutz“).

I.2.1 (Z) Klimawandel und Klimaanpassung

Die Häufigkeit von Starkregenereignissen nimmt bedingt durch den Klimawandel zu, so dass der Vor-Ort-Versickerung sowie der Rückhaltung und geordneten Ableitung von Regenwasser eine zunehmende Bedeutung zukommt. Das auf den Bauflächen anfallende Oberflächenwasser kann auf diesen versickert werden. Hierfür sind die anstehenden Böden (mittlerer Podsol (P3) und mittlerer Gley-Podsol (G-P3)) unter Beachtung der anstehenden Grundwasserstände (Grundwasserstufe (GWS): GWS 5 - sehr tief mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 8 -16 dm mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 16 - 20 dm / GWS 7 – grundwasserfern mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 20 dm) (LBEG, Datenabfrage NIBIS-Kartenserver 09/2025) grundsätzlich geeignet.

II. Schutz vor Hochwasser

II.1.2 (Z), II.1.3 (Z) Einzugsgebiet nach § 3 WHG

Das Plangebiet befindet sich im Wasserkörpereinzugsgebiet (WRRL) „Lotter Beeke“ (02047) als Bestandteil des Flussgebietes (WRRL) der Ems.

II.2.3 (Z) Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG. Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich ca. 2,1 km entfernt südlich der B214 („Fürstenauer Straße“). Es handelt sich hierbei um das gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Nr. 132 „Deeper Aa“ vom 2. September 2004. Für den Geltungsbereich sind aufgrund des Abstandes keine zu berücksichtigenden Wirkungen herauszustellen.

III. Schutz vor Meeresüberflutungen

Für die Samtgemeinde Freren bzw. die Gemeinde Andervenne nicht relevant.

3.3. Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland (LRP 2001)

Der Geltungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland mit keiner Darstellung versehen. Im weiteren Umfeld finden sich die in der Karte markierten und nachfolgend beschriebenen Biotope.

Nördlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 830 m befindet sich das Biotop „Fischteiche S Raming“ (Biotop-Nr. 33.22_02, § 30 NNatSchG) mit einer Größe von 0,3 ha. Es handelt sich bei diesem Biotop um zwei rechteckige Fischteiche mit steilen Ufern. Das westliche Gewässer ist mit einem größeren Bestand des Schwimmenden Laichkrauts bedeckt. Das westliche und das südliche Ufer werden von jungen Birken gesäumt. Das östliche Gewässer ist sehr klar. Submers entwickelt die Rasen-Binse einen dichten Rasen. Emers kommt neben der Rasen-Binse auch Schwimmendes Laichkraut vor. Der Teich-Schachtelhalm bildet kleinflächig ein schütteres Röhricht. Entlang des nördlichen Ufers zieht sich ein bis 8 m breiter Gürtel mit abgestorbenen Breitblättrigen Rohrkolben. Die Stümpfe stehen unter Wasser. Ein Neuaustrieb ist nicht erfolgt. Zwischen den Resten des Rohrkolbens kommt die Rasen-Binse nach. Die Insel wird von Birken eingenommen. Amphibische Bereiche werden vor allem vom Wassernabel besiedelt.

Östlich des Geltungsbereiches befindet sich in einem Abstand von ca. 645 m ein weiteres Biotop. Hierbei handelt es sich um das Biotop „Am Wellenberg“ (Biotop-Nr. 33.22_01, § 30 NNatSchG; gleichzeitig landesweit schutzwürdiges Biotop „L3510N20“) mit einer Größe von 0,1 ha. Das Biotop wurde als quelliger Erlen-Bruchwald am westlichen Fuße der Fensterberge angesprochen. Im Unterwuchs dominieren schwachwüchsiges Schilf und Brombeeren. Es ist ein kleinflächiges Mosaik aus überstauten und trockenen Abschnitten ausgebildet. Die nassen Bereiche sind nicht betretbar. Die umgebenden höherliegenden Ackerflächen entwässern in einen östlich und südlich des Bestandes verlaufenden Entwässerungsgraben.

Etwas mehr als 1,0 km westlich des Geltungsbereiches befindet sich der regional schutzwürdige Bereich „Wosten“ (GK 33.21, 33.21_01, 0,9 ha) in Form eines wechselfeuchten, seggenreichen Erlen-Bruchwald mit Stockausschlägen.

Nordwestlich gelegen befinden sich zwei Kompensationsflächen (NSN195 mit 1,62 ha und NSN516 mit 3,08 ha Größe.)

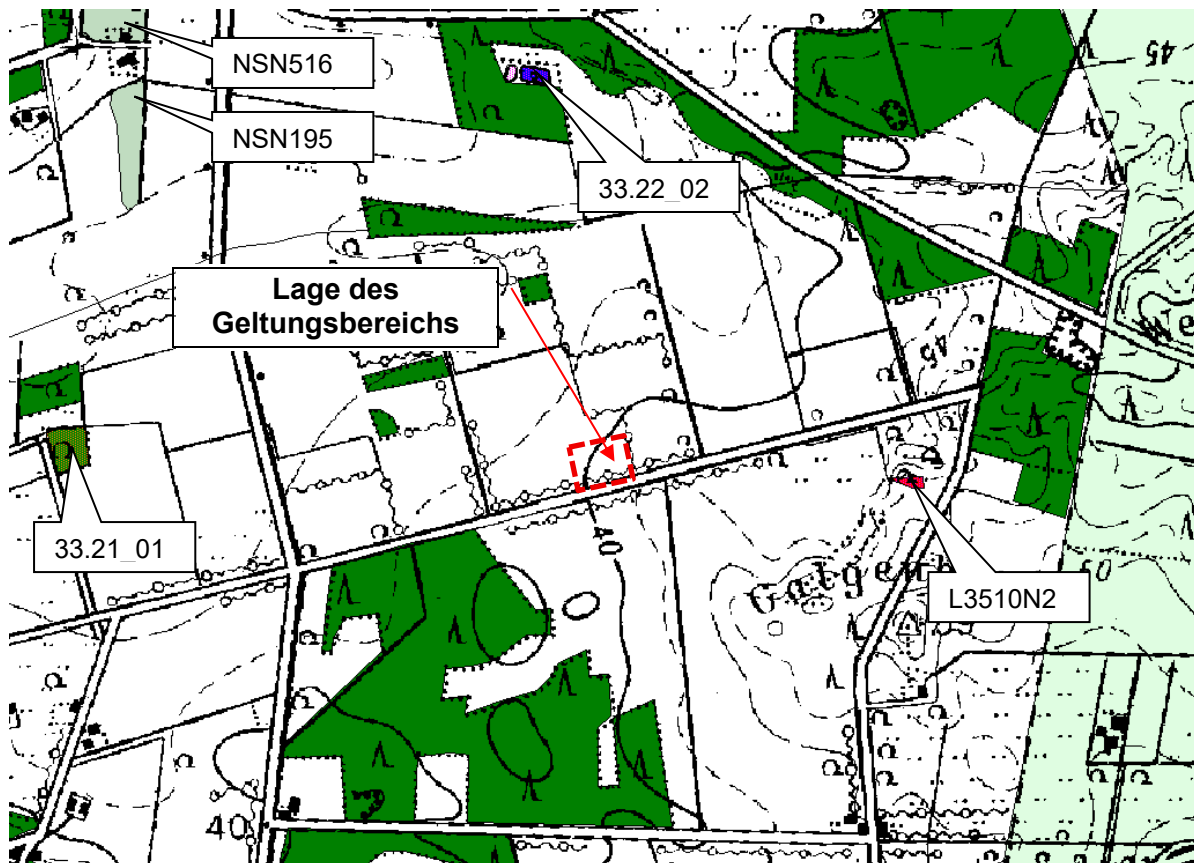


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LRP 2001 mit Geltungsbereich

Im Zusammenhang mit dem Themenbereich Stickstoff/Ammoniak kann auf der Basis des Immissionsschutztechnischen Berichts Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026) herausgestellt werden, dass die vorgenannten § 30-Biotope (hier die am nächsten zum Vorhabengebiet befindlichen Biotope: Biotop-Nr. 33.22_02 „Fischteiche S Raming“, Biotop-Nr. 33.22_01 „Am Wellenberg“ und der regional schutzwürdige Bereich „Wosten“) sowie die im LRP 2001 enthaltenen Kompensationsflächen außerhalb der 0,3 kg/N*a-Isolinie liegen, so dass in diesem Zusammenhang keine erhebliche Beeinträchtigung herausgestellt werden kann.

3.4. Amprion GmbH - Neubau von Höchstspannungsleitungen (Erdkabel)

Der Vorschlagskorridor V49-31 der geplanten Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung „Korridor B“ der Amprion GmbH für die Vorhaben Nr. 48 (Heide / West – Polsum) bzw. Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) nach dem Bundesbedarfsplangesetz für den Ausbau der Energieleitungen im Zuge der Energiewende befindet sich in unmittelbarer Nähe vom Plangebiet. Die Amprion GmbH wird im Zuge der Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Da der Geltungsbe-
reich dieser Bauleitplanung zwar unmittelbar an den vorgenannten Vorschlagskorridor an-
grenzt, ihn aber nicht tangiert, ist von einer gegenseitigen Beeinträchtigung der beiden Vorha-
ben nicht auszugehen.

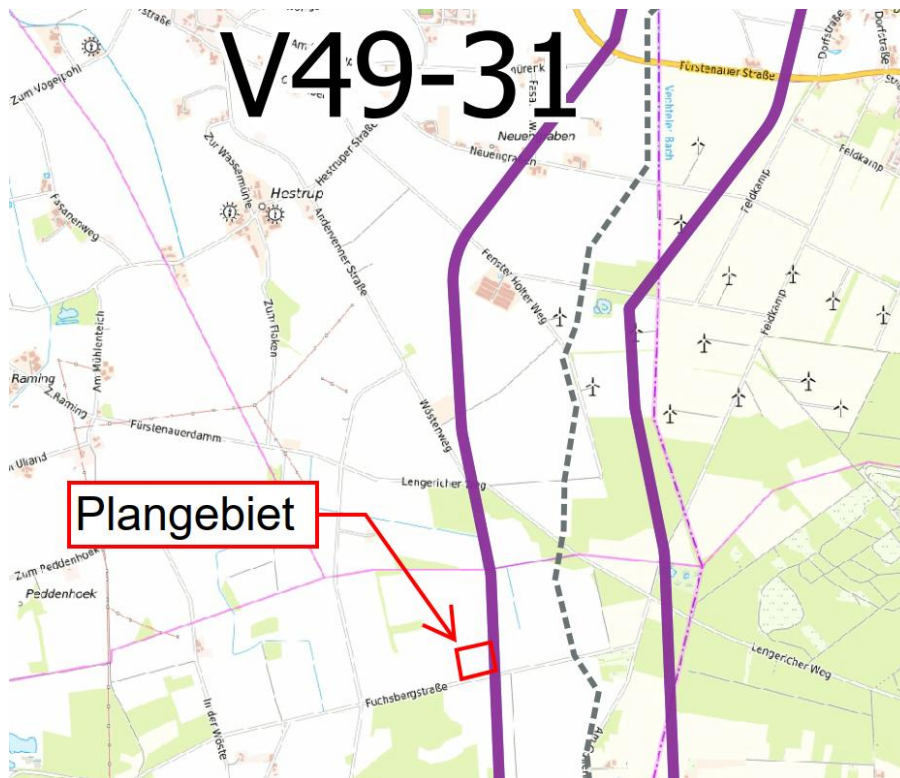


Abbildung 5: Lage Plangebiet, Vorschlagskorridor (lila) und potenzielle Leitungstrasse (grau gestrichelt) (Amprion 2025)

3.5. Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daneben befindet sich die Fläche innerhalb eines Grundwasservorranggebietes (GWVG). Südöstlich gelegen ist ein Flächenbereich mit einer rekultivierten Altlast enthalten (M/R). Im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren die Darstellung des Betrachtungsraumes als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (S_{Tier}).

Dem § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird somit entsprochen. Weitere Erläuterungen sind im nachfolgenden Kapitel 5 enthalten.

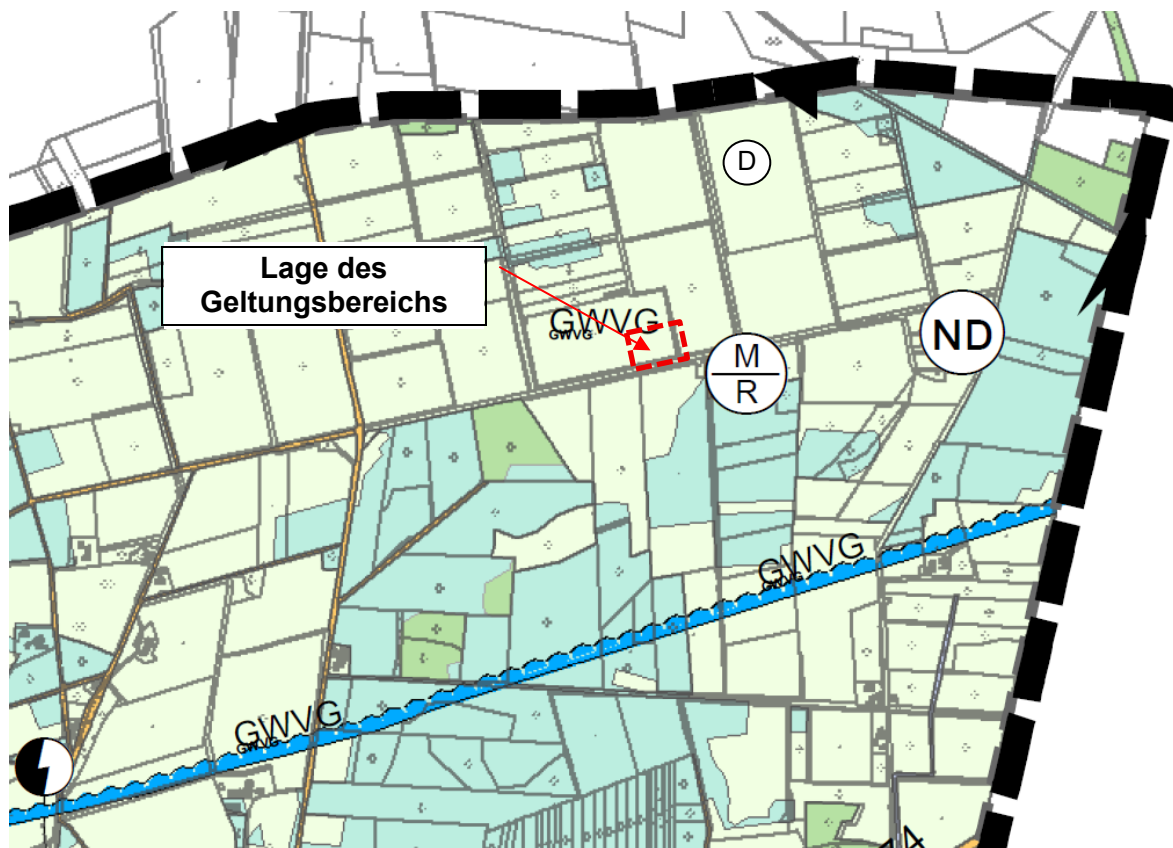


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren

3.6. Städtebauliches Planungskonzept zur „Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen“

Mit der Novellierung des BauGB im Jahr 2013 sind die Genehmigungsbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Tierhaltungsanlagen verändert worden, so dass die planenden Gemeinden gefordert sind, ein strategisches Handlungskonzept zu entwickeln. Somit sollen zukünftig diese Tierhaltungsanlagen die gemeindlichen Entwicklungsziele beachten müssen. Die Gemeinde Andervenne hat bisher noch kein Planungskonzept für das Gemeindegebiet entwickelt. Bereits im Rahmen dieser Bauleitplanung hat die Gemeinde Andervenne die Planung auf der Basis der nachfolgenden Grundzüge bewertet, die in einem noch zu entwickelnden Planungskonzept als Eckpunkte dienen können:

- Es handelt sich beim Vorhabenträger um den Betreiber eines „Haupterwerbsbetriebs“.
- Die Lage der Betriebsstätte und der Wohnsitz des Vorhabenträgers befinden sich im Gemeindegebiet Andervenne.
- Die Betriebsstättensituation ist gesichert (Hofnahfolge u.ä.).
- Die Vorhabenfläche kann durch den Vorhabenträger gesichert werden.
- Die Erschließung ist gesichert bzw. kann herbeigeführt werden.
- Die Immissionssituation ist gutachterlich aufbereitet und unbedenklich.
- Artenschutz- und naturschutzrechtliche Fragestellungen sind unbedenklich bzw. lösbar.

Da das dieser Bauleitplanung zugrunde liegende Vorhaben die vorgenannten Punkte mit „ja“ beantworten kann, wurde durch die Gemeinde Andervenne dieser vzb. Bebauungsplan Nr. 15 aufgestellt, der auf der Samtgemeindeebene im Parallelverfahren durch die 60. Flächennutzungsplanänderung flankiert wird.

3.7. Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB außerdem der Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem das Vorhaben detailliert beschrieben ist und die folgenden Unterlagen umfasst:

- Blatt 1: Werkslageplan (Vorhaben- & Erschließungsplan); Agrar-Planung Emsland GmbH, Heerweg 21, 49716 Meppen-Versen, Stand 18.08.2025
- Blatt 2: Schnitte; Agrar-Planung Emsland GmbH, Heerweg 21, 49716 Meppen-Versen, Stand 18.08.2025

Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan) ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag ist bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Gemeinde Andervenne und dem Vorhabenträger abzuschließen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.

4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS / PLANINHALT / STANDORT)

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Der landwirtschaftliche Betrieb Wagemester plant, seine Tierhaltung auszubauen, um den landwirtschaftlichen Betrieb dauerhaft auch für die Hofnachfolge zu sichern. Eine Erweiterung der vorhandenen Hofstelle „Deeterhok 3“ in Andervenne um eine Hähnchenmastanlage ist aber nicht möglich. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt lediglich 50 m, wobei aus geruchstechnischer Sicht allerdings ein Abstand von 600 m bis 1.200 m empfohlen wird. Diese Problematik wird auch durch ein Immissionsgutachten zu der Erweiterung einer Biogasanlage bestätigt, welche sich in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle befindet. Aus diesem geht hervor, dass eine Aufstockung der Tierhaltung am Hofstandort aus geruchstechnischer Sicht nicht möglich ist. Daher kommt für die Erweiterung des beschriebenen Betriebes nur ein immissionsschutzrechtlich unbedenklicher Außenstandort in Frage. Hierzu wurde im Vorfeld eine intensive Standortsuche durchgeführt. Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse aus 20 potenziellen Standorten im Gemeindegebiet Andervenne sind auf dem Flurstück 15/2, Flur 24, Gemarkung Andervenne, die wenigsten Einschränkungen durch die Planung zu erwarten. Derzeit laufen bereits faunistische Untersuchungen, um evtl. Ausschlusskriterien aus biologischer Sicht aufzudecken. Eine immissionsschutzrechtliche Bewertung ist ebenfalls in Bearbeitung.

Nach der Novellierung des BauGB vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, ist der § 35 BauGB ergänzt bzw. detailliert worden. So ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die Zulassung einer Tierhaltungsanlage nunmehr neben einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich, wenn:

- a) die Tierhaltungsanlage **nicht** einem landwirtschaftlichen Betrieb (i. S. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zuzurechnen ist, und
- b) die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder
- c) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

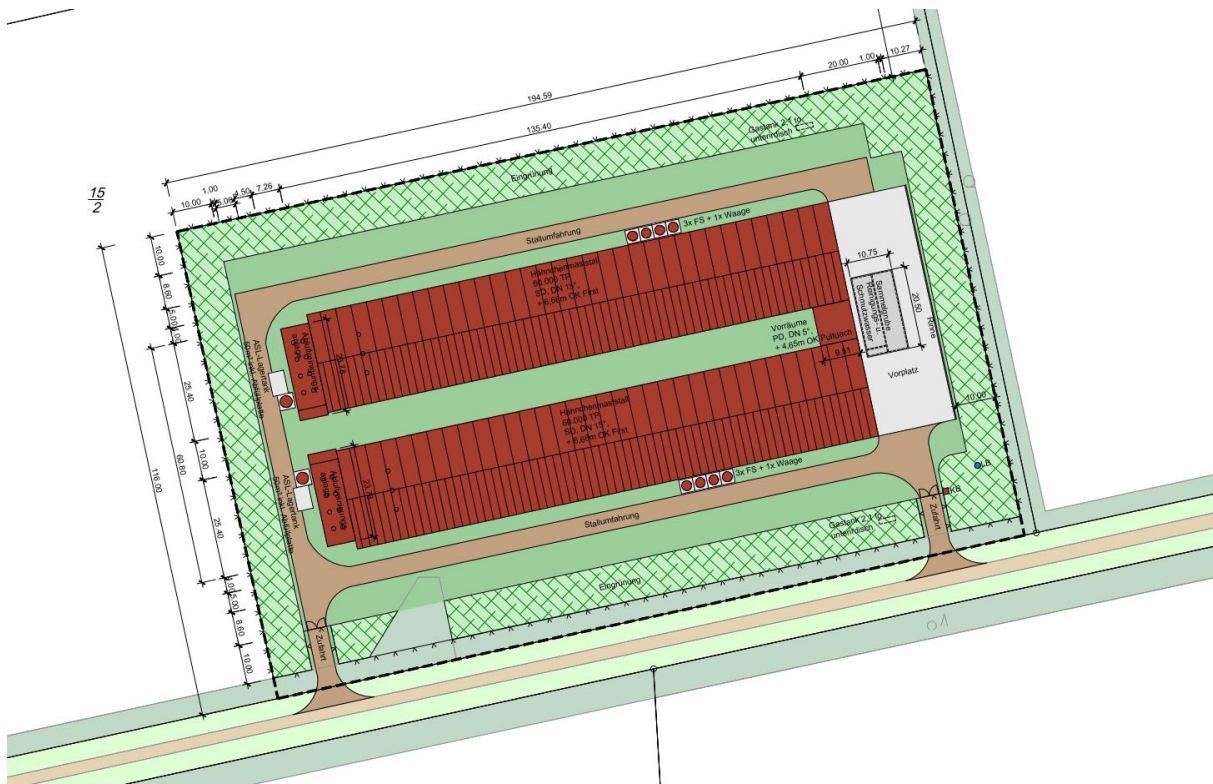


Abbildung 7: Übersichtslageplan des Vorhabens (Agrar-Planung Emsland GmbH 2025)

Beim Plangebiet handelt es sich um einen Außenstandort, der sich ca. 4 km von der Hofstelle entfernt befindet und somit nicht im räumlichen Zusammenhang mit dieser steht. Das Vorhaben ist somit als gewerbliche Tierhaltungsanlage im Außenbereich zu errichten. Die nächsten Wohngebäude liegen ca. 900 m vom Zentrum des Plangebietes entfernt und sind selbst landwirtschaftlich geprägt. Innerhalb des Radius von 1.200 m liegen nur wenige meist landwirtschaftlich geprägte Wohngebäude. Alle innerhalb des Radius gelegenen Wohngebäude befinden sich im Außenbereich. Hier sind somit grundsätzlich höhere Geruchsimmissionen hinzunehmen. Demnach ist der Außenstandort bzw. das Plangebiet gegenüber der Hofstelle grundsätzlich besser geeignet, um für die Erweiterung des Betriebes herangezogen zu werden.

Im Planbereich ist folgendes Vorhaben geplant:

- Errichtung von zwei Hähnchenmastställen mit je 60.000 Plätzen
- Errichtung von zwei Abluftreinigungsanlagen
- Errichtung von zwei Ammoniumsulfatlösung (ASL)-Lagertanks

- Aufstellung von 6 Futtermittelsilos (FMS)
- sowie sonstige Nebenanlagen

Planungsanlass ist der Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung von Stallbauten für die Tierhaltung sowie weiterer Nebenanlagen durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bauleitplanerisch zu entwickeln und zu sichern. In diesem Zusammenhang wird im Wesentlichen als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO_{Tier}) ergänzt um Grünflächen mit Erhaltungs- und Pflanzgeboten festgesetzt.

5. EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNG, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

5.1. Belange des Naturschutzes

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Der Geltungsbereich ist durch eine Ackerfläche (A) und eine am südlichen Rand vorhandene Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) geprägt. Hieran direkt südlich angrenzend verläuft ein Wirtschaftsweg (OVW). Im weiteren Umfeld finden sich Grabenstrukturen (FGR), weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wallhecken- und Heckenstrukturen (HWM, HFM). Der prägende Biotoptyp innerhalb des Geltungsbereiches eine intensiv genutzte Ackerfläche, die südlich und östlich durch Heckenstrukturen flankiert wird. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, da für den eigentlichen Standort eine Ackerfläche gewählt wurde und die Heckenstrukturen als zu Erhalten festgesetzt werden.

5.1.1. Eingriffsregelung

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Gemeinde Andervenne zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ verzichtet werden müsste. Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, sodass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. Nachfolgend wird der Eingriff unter Berücksichtigung der Gebietsausweisungen ermittelt. Die aus der Bilanzierung resultierenden Werteinheiten können durch den Vorhabenträger erbracht werden.

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung – Bestand

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Acker (A)	22.368,0	1	22.368,0
Heckenstruktur (HFM)	363,0	3	1.089,0
Wallhecke (HWM)	1.154,0	4	4.616,0
Summe	23.885,0	Summe	28.073,0

Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung – vzb. B-Plan Nr. 15 (Planung)

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Sonstiges Sondergebiet (SO, GR = max. 12.000 m²)	12.000,0	0	0,0
Sonstiges Sondergebiet (SO, unversiegelt)	4.713,0	1	4713,0
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (Sicherung / Erhalt der Heckenstruktur)	363,0	3	1.089,0
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (Sicherung / Erhalt der Wallhecke)	1.154,0	4	4.616,0
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	5.655,0	3	16.965,0
Summe	23.885,0	Summe	27.383,0

Kompensationsdefizit	690,0
-----------------------------	--------------

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 28.073,0 WE und des Planungswertes von 27.383,0 WE geht ein Kompensationsdefizit in Größe von 690,0 WE hervor.

Im Zusammenhang mit dem Themenbereich Stickstoff/Ammoniak werden die im Immissionschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026) definierten Grenzwerte (5,0 kg/N*a Zusatzbelastung Wald, 0,3 kg/N*a für FFH-Lebensraumtypen) sicher eingehalten. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben befindet sich der westlich gelegene Wald sowie die die Stallanlage umgebenden Wallhecken außerhalb von Bereichen mit einer Zusatzbelastung von mehr als 5,0 kg/N*a und die § 30-Biotope (hier die gemäß LRP 2001 am nächsten zum Vorhabengebiet befindlichen Biotope: Biotop-Nr. 33.22_02 „Fischteiche S Raming“, Biotop-Nr. 33.22_01 „Am Wellenberg“ und der regional schutzwürdige Bereich „Wosten“) außerhalb der 0,3 kg/N*a-Isolinie, so dass auch in diesem Zusammenhang keine erhebliche Beeinträchtigung herausgestellt werden kann.

Das vorgenannte Kompensationsdefizit kann auf dem Flurstück 1 in der Gemarkung Andervenne, Flur 26, ausgeglichen werden. Hierzu wird vorgelagert zum Wald auf einer Ackerfläche (1 WE/m^2) eine Pflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen (3 WE/m^2) initiiert, um einen gestuften Waldrand zu entwickeln. Bei einer Aufwertung von 2 WE/m^2 werden somit 345 m^2 zur Kompensation der durch das Vorhaben verbliebenen Eingriffsfolgen notwendig ($345 \text{ m}^2 \times 2 \text{ WE/m}^2 = 690 \text{ WE}$). Weitere Details zur Maßnahme sind im Kapitel 2.c.2 des Umweltberichtes (Teil II) enthalten.

Die Wallhecke wird im Rahmen dieser Bauleitplanung berücksichtigt und als Element gesichert bzw. mit „Erhalt“ festgesetzt.

Die Baufläche wird durch die bereits bestehenden Heckenstrukturen (Wallhecke, Strauch-Baum-Hecke) sowie die geplanten Pflanzflächen in alle Richtungen zur freien Landschaft hin abgeschirmt. Somit ist eine Einbindung der Baufläche durch ergänzende Pflanzflächen in das örtliche Landschaftsbild gewährleistet.

Auf die Erstellung eines gesonderten Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet, da dessen Inhalte in den Umweltbericht (Teil II der Begründung) aufgenommen wurden.

5.1.2. Natura-2000-Gebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Natura 2000- oder sonstigen Schutzgebiets gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das dem Geltungsbereich am nächsten liegende Natura 2000-Gebiet ist das in einer Entfernung von ca. 2,8 km südlich gelegene FFH-Gebiet Nr. 307 „Pottebruch und Umgebung“ mit der EU-Kennzahl 3411-331 im Grenz-bereich der Landkreise Emsland und Osnabrück. Es wurde als Landschaftsschutzgebiet (LSG OS 00052) in nationales Recht überführt. Fast 3,1 km nordöstlich findet sich das Naturschutzgebiet „Swatte Poele“ (NSG WE 00051; Heideweiher, ebenfalls als gleichnamiges FFH-Gebiet mit der EU-Kennzahl 3411-322). Wirkungen durch diese Bauleitplanung auf die vorgenannten Schutzgebiete werden aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

5.1.3. Bodenschutz

Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS-Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau und Geologie (LBEG, Datenabfrage 03/2024) sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in den angrenzenden Bereichen keine Bohrungen, Suchräume für schutzwürdige Böden, Kohlenstoffreiche Böden / Moorstandorte, Altablagerung, Rüstungsaltslasten sowie Schlammgrubenverdachtsflächen verzeichnet. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird mit mittel bis gering beschrieben.

Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Rohstoffsicherungsgebiet (Lagerstätte 2. Ordnung, Rohstoff: Sand) befindet sich ca. 750 m westlich des Planbereiches. Die dieser Planung zugrunde liegende externe Kompensationsfläche (hier der vorgenannte Teilbereich in der Gemarkung Andervenne, Flur 26, Flurstück 1) wurde hinsichtlich seiner Lage entsprechend geprüft und befindet sich nicht innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes (die markierte Lagerfläche 2. Ordnung beginnt erst westlich der Handruper Straße).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden zudem Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen ergänzt. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung

von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft ausgeschlossen werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Sofern im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

5.1.4. Artenschutz

Da der Geltungsbereich weitgehend durch einen Acker geprägt wird und die südlich und östlich angrenzenden Heckenstrukturen / Wallhecken erhalten bleibt, können erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Artenschutz unter Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Diese wurde im Zusammenhang mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf der Basis faunistischer Erfassungen dokumentiert (regionalplan & uvp 2025).

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

- Vermeidungsmaßnahme V6: Die nächtliche Beleuchtung (auch während der Bauphase) ist fledermaus- / insektenfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und muss so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird (Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung). Zudem ist die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren (insbesondere Anzahl und Lichtpunkthöhe). Es sind Leuchten mit LED-Technik oder Natriumdampflampen zu verwenden. Lampen mit einer Temperatur von über 60 °C sollten nicht eingesetzt werden. Lampen nicht mit Wellenlängen unter 590 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten müssen ein abgedichtetes Gehäuse besitzen, um das Eindringen von Tieren zu unterbinden.
- Vermeidungsmaßnahme V7: Auftretende Lichtwirkungen während des Betriebes der geplanten Stallanlage sind durch eine angemessene, ausreichend hohe und dichte Eingrünung um die gesamte Stallanlage zu reduzieren.

5.2. Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen)

5.2.1. Immissionen aus der Landwirtschaft

Die Immissionssituation, hervorgerufen durch die Emissionen aus dem der Planung zugrunde liegenden Vorhaben, wurde durch einen Fachgutachter (FIDES 2026) untersucht. Die Ergebnisse sind in dem „Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 über die geruchstechnische Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für den geplanten Neubau von zwei Hähnchenmastställen durch Herrn Florian Wagemester im Außenbereich von 49832 Andervenne“ enthalten und werden nachfolgend kurz wiedergegeben bzw. zitiert.

Geruchsimmissionen

„(...) In den Anlagen 4 und 5 ist die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen sowohl als Isolinie als auch im Auswertegitter ohne tierartspezifischen Gewichtungsfaktor dargestellt.

Wie in Kapitel 2 erläutert, ist unter Punkt 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft die Erheblichkeit der Immissionsbeiträge beschrieben. Demnach soll eine Genehmigung der Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 des Anhangs 7) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nummer 3.1 des Anhangs 7), den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belastigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). Die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren finden bei der Prüfung auf Irrelevanz keine Anwendung.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen an den umliegenden Immissionspunkten maximal 2 % der Jahresstunden. Das Irrelevanzkriterium der TA Luft wird erfüllt.

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch den geplanten Neubau von zwei Hähnchenmastställen durch Herrn Wagemester in Andervenne zu erwarten.“ (FIDES 2026)

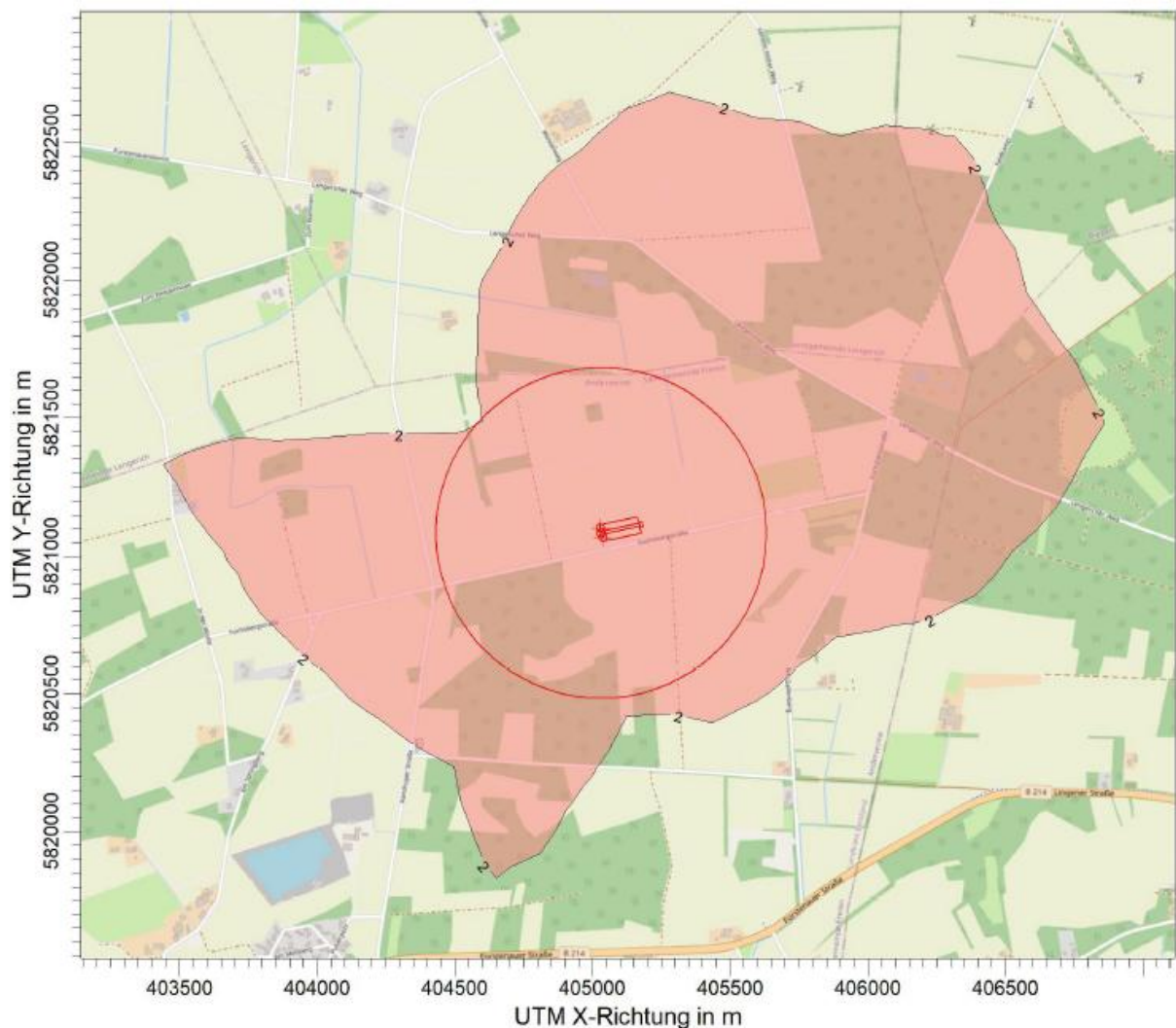


Abbildung 8: Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen, 2 %-Isolinie und 600 m Radius), GS25226.1+2/02, Anlage 4 (FIDES 2026)

Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition

Anhand der aus dem gesamten Tierbestand des Betriebes ermittelten Ammoniakemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet.

In der Anlage 6 ist die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der Ammoniakkonzentration von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie als Isolinie der Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt für Waldflächen unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $v_d = 0,02 \text{ m/s}$.

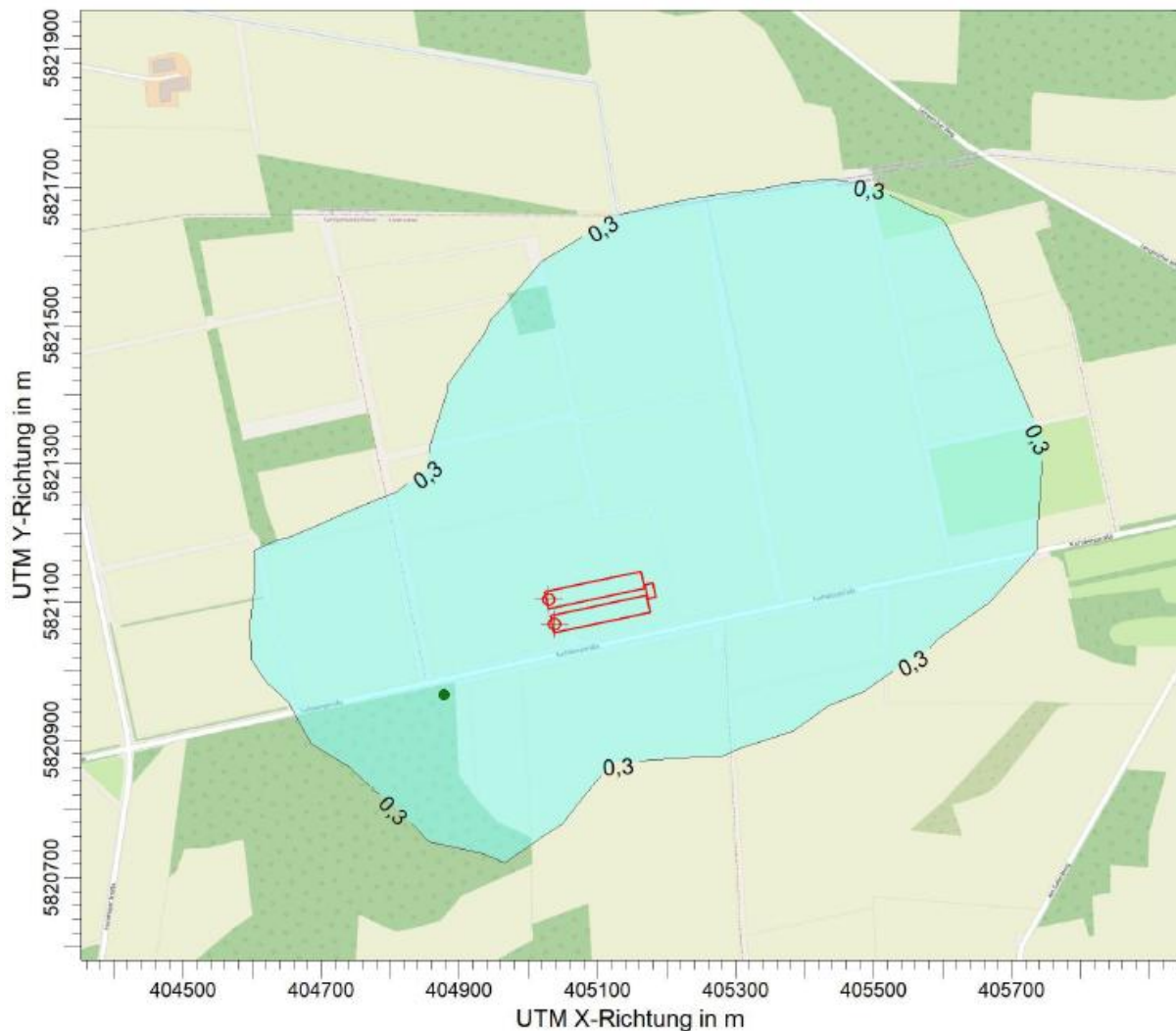


Abbildung 9: Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition, $v_d = 0,02 \text{ m/s}$, in $\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$, GS25226.1+2/02, Anlage 7 (FIDES 2026)

Sofern im Bereich der dargestellten $2 \mu\text{g}/\text{m}^2$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorhanden sind, gibt es gemäß TA Luft keinen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

Sofern im Bereich der dargestellten $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, ist gemäß TA Luft keine weitere Beurteilung der Stickstoffdeposition erforderlich.

Innerhalb der berechneten Isolinien der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition befinden sich keine Waldflächen oder sonstige ausgewiesene empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.

In der Anlage 7 ist der Einwirkungsbereich auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) hervorgerufen durch die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition für die Depositionsgeschwindigkeit $v_d = 0,02 \text{ m/s}$ dargestellt.

Innerhalb der Isolinien der Stickstoffdeposition befinden sich keine ausgewiesenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung.

Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.“ (FIDES 2026)

Staubimmissionen

„Anhand der ermittelten Staubemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Staubimmissionen für die Umgebung des landwirtschaftlichen Betriebes berechnet.

In der Anlage 8 ist die Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die jeweilige Darstellung erfolgt als Isolinie der als nicht relevant zu betrachtenden Gesamtzusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubbiederschlag von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration PM 10 sowie an Staubbiederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten. Die Emissionen an Feinstaub PM 2,5 sind so gering, dass eine Darstellung der nicht relevanten Gesamtzusatzbelastung nicht möglich ist und infolgedessen auf diese verzichtet wird.

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch den geplanten Neubau von zwei Hähnchenmastställen durch Herrn Florian Wagemester in Andervenne zu erwarten.

Der Prüfschritt nach Stufe 1 des LAI-Leitfadens Stufe 1 zeigt, dass der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus mehr als 500 m beträgt und keine weiteren relevanten Bioaerosole emittierende Anlagen (Hofstellen mit Tierhaltung) im 1.000 m-Radius um den Anlagenstandort vorhanden sind.

Der Prüfschritt nach Stufe 2 des LAI-Leitfadens bzw. das Ergebnis in Anlage 8 zeigt weiterhin, dass die irrelevante Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration (Feinstaub PM 10) von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den umliegenden Wohnhäusern sicher eingehalten wird.

Entsprechend ist keine Gefahr für die menschliche Gesundheit im Hinblick auf Immissionen von Bioaerosolen zu erwarten. (...)“ (FIDES 2026)

Grundsätzlich kann durch die Ergebnisse des vorgenannten Gutachtens (FIDES 2026) herausgestellt werden, dass sich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine erheblichen Auswirkungen ergeben. Die Wirkungen insbesondere durch Stickstoff auf die angrenzenden Biotope, wurden untersucht und bei der weiteren Bewertung im Umweltbericht berücksichtigt.

Bioaerosole; Prüfkriterien (regionalplan & uvp 2025)

Gemäß dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" sollte eine Beurteilung der Bioaerosolbelastung durchgeführt werden.

Der Leitfaden dient der Prüfung, ob von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können und stellt deshalb Kriterien dafür auf, wann eine Sonderfallprüfung zu den Bioaerosol-Emissionen der Anlage erforderlich ist. Die Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, trifft den Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zwingend. Im Falle von baurechtlichen Genehmigungsverfahren kann er als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) ist nicht gegeben, da das Bauvorhaben außerhalb von Siedlungsbereichen an einem Außenstandort realisiert wird. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus (Außenbereich) beträgt ca. 800 m in südöstlicher Richtung. Zur Ortslage Andervenne, hier zum Siedlungsbereich „Am Meßberg“ beträgt der Abstand mind.

1,6 km. Der Ortskern von Andervenne liegt ca. 2,45 km südwestlich des geplanten Standortes. Das Gelände stellt sich als eben dar. Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (z.B. Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) sind nicht gegeben. Es befinden sich keine weiteren bioaerosolemittierende Anlagen in der näheren Umgebung (die am nächsten gelegenen Tierhaltungen befinden sich ca. 1.400 m und 2.000 m nördlich des geplanten Standortes). Empfindliche Nutzungen sind in der Umgebung nicht vorhanden (z.B. Krankenhäuser, Kurgelände, Kindergärten, Schulen u.ä.) bzw. sind erst im Ortskern von Andervenne angesiedelt (Kindergarten / Grundschule). Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden zurückliegend nicht verzeichnet. Im Weiteren wird auf die Aussagen zu den Themenbereichen Geruch und Staub aus dem Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026) verwiesen.

Durch die Abarbeitung der Prüfkriterien kann somit nicht hergeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden.

5.2.2. Gewerbelärm

Für das Vorhaben nicht relevant.

5.2.3. Straßenverkehrslärm

Für das Vorhaben nicht relevant.

5.3. Belange der Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen zu beachten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Im Bereich erdverlegter Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Zudem wird auf das Dokument GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

5.3.1. Trinkwasserversorgung

Das Planungsgebiet kann an die Trinkwasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Linger Land (WVLL) angeschlossen werden.

5.3.2. Löschwasserversorgung, Brandschutz

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) der Stadt bzw. Gemeinde. Der Gesetzgeber hat von der ihm in § 36 NBrandSchG eingeräumten Verordnungsermächtigung, Einzelheiten hinsichtlich der Grundversorgung mit Löschwasser festzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Auf Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. ist daher bei der Ermittlung des erforderlichen Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen auf die Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ im Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) abzustellen. Danach ist z.B. in Gewerbegebieten ein Löschwasserbedarf von mindestens 1.600 l/min. (96 m³/h) bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung und bis zu 3.200 l/min. (192 m³/h) bei einer mittleren bzw. großen Gefahr der Brandausbreitung vorzuhalten.

Das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserverbandes „Lingener Land“ (WVLL) ist nicht für die Versorgung mit Löschwasser ausgelegt. Somit wird die Löschwasserversorgung nicht durch den WVLL gewährleistet. Der Löschwasserbedarf ist von den entsprechenden Stellen (Brandschutz) zu prüfen, auf Anfrage können Angaben zur Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes gemacht werden. Im Bedarfsfall können vorhandene Hydranten von der zuständigen Feuerwehr, unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die örtliche Trinkwasserversorgung, Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ und die seit Juli verabschiedete Norm DIN 14346, „Feuerwehrwesen - Mobile Systemtrenner 8-FW“ genutzt werden. Die Trinkwasserversorgung muss jedoch gewährleistet bleiben und es dürfen keine Risiken (z.B. Druckerhöhungspumpen etc.), die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden, eingegangen werden.

Hinweis: Der DVGW beschränkt sich auf die Darstellung der technischen Möglichkeiten. Es begründet keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Gemeinde und Wasserversorgern (W400-1).

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister und der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ des Landkreises Emsland umgesetzt. Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung des Plangebietes in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt. Im Rahmen dieser Planung ist bereits die Einrichtung eines Löschwasserbrunnens vorgesehen. Nachfolgend werden die relevanten Punkte noch einmal zusammengestellt.

- Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von mind. 1.600 l/min. (96 m³/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i.d.R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löszeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) als planerische Grundlage.
- Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Ställen darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde - oder Ortsbrandmeister festzulegen.
- Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.

- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

5.3.3. Oberflächenentwässerung

Im Zusammenhang mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) wird es auch notwendig ein Entwässerungskonzept zu entwickeln, um den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des innerhalb des Geltungsbereiches anfallenden Oberflächenwasser zu führen. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in die Begründung sowie den noch zu erstellenden Umweltbericht eingepflegt. Derzeit ist es vorgesehen, das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser örtlich zu versickern. Hierfür sind die anstehenden Böden (mittlerer Podsol (P3) und mittlerer Gley-Podsol (G-P3)) unter Beachtung der anstehenden Grundwasserstände (Grundwasserstufe (GWS): GWS 5 - sehr tief mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 8 - 16 dm mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 16 - 20 dm / GWS 7 – grundwasserfern mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 20 dm) (LBEG, Datenabfrage NIBIS-Kartenserver 09/2025) grundsätzlich geeignet. Insgesamt wird im NIBIS-Kartenserver (LBEG 2025) die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine mit hoch bewertet. Die Durchlässigkeit „hoch“ entspricht einem Durchlässigkeitsbeiwerten von $k_f > 1 \cdot 10^{-4}$ m/s. Ein Durchlässigkeitsbeiwert sollte zwischen 10^{-3} und 10^{-6} m/s liegen, um eine Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage zu gewährleisten.

5.3.4. Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt. Die An- und Ablieferungen (Futtermittel, Kadaver, etc.) erfolgt über entsprechende Verträge, die der Betriebsgenehmigung zugrunde liegen.

5.3.5. Elektrizitätsversorgung

Die Versorgung mit Elektrizität ist über das Netz der zuständigen Energieversorgung sichergestellt.

5.4. Belange des Verkehrs

5.4.1. Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen

Die äußere Erschließung erfolgt über die südlich angrenzende Gemeindestraße „Fuchsbergstraße“, die wiederum weiter westlich über die „Handruper Straße“ an die südlich verlaufende Bundesstraße 214 angeschlossen ist.

5.4.2. Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über betriebseigene Zufahrten von der Gemeindestraße, die für den entsprechenden landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut sind.

5.5. Belange des Denkmalschutzes

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Durch die zurückliegenden Tiefenumbruchmaßnahmen ist der Bereich zudem bereits deutlich überprägt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: (05931) 44 – 2173 oder (05931) 6605.

5.6. Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Der Beitrag der Bauleitplanung zum Umwelt- und Naturschutz erfolgt damit auch für die Ziele des globalen Klimaschutzes. Dies verbessert die Möglichkeiten von Gemeinden und Vorhabenträger, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung zu gewichten. Ferner wurde den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt sowie auch durch die Novellierung 2013 inhaltlich gestärkt.

Beachtlich ist insbesondere die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Seit der BauGB-Novelle 2011 können im Bebauungsplan beispielsweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB explizit Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, festgesetzt werden. Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ist weiterhin verdeutlicht worden, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sein können. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und

Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) ist am 1. November 2021 außer Kraft getreten und wurde durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ersetzt. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen, hier z.B. im Zusammenhang mit § 32a NBauO, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

5.7. Belange der Bundeswehr/Kampfmittel

Kampfmittelfunde sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt. Im Rahmen der bisherigen Bodenbearbeitung sind auch keine Kampfmittelfunde zutage getreten. Sollten bei zukünftigen Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

5.8. Altablagerungen

Es wird darauf hingewiesen, dass südwestlich zum Plangebiet eine Altablagerung registriert ist. Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagen-Nr. 454 402 403 mit der Bezeichnung „Andervenne, Höner Tannen“ geführt. Die Deponiesohle der Altablagerung liegt im Grundwasserschwankungsbereich.

Zum Vorhaben liegt der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) folgende Unterlage vor: Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen - Altablagerungen - Gezielte Nachermittlungen im Landkreis Emsland, Altablagerung, Andervenne, Höner Tannen NLÖ-Anlagen-Nr.: 454 402 403, Geonova GmbH, 19.12.1994.

Aus Gründen der Vorsorge sind im Planungsgebiet:

- eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Bodeneingriffen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen. Dabei sind Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zwingend unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu fertigen.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

5.9. Eiswurf / Eisfall

Aufgrund der Lage innerhalb des geplanten Windparks Andervenne/Handrup wurde im Zusammenhang mit dem Stallstandort das „Gutachten zur Eisrisikoanalyse NE-B-131023“ (noxt! 2025) ergänzt um die Stellungnahme (noxt! 2026) zum vorgenannten Gutachten ausgewertet und bezüglich einer möglichen Betroffenheit durch Eiswurf bzw. Eisfall geprüft. Um den vorgesehenen Standort der geplanten Stallanlage finden sich die WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04. Gemäß der Zusammenfassung des vorgenannten Gutachtens kann aufgrund der vorhandenen Systeme der Eiserkennung Eiswurf weitestgehend ausgeschlossen werden. Für dies WEA im Windpark ist daher gemäß [IEA22] eine Gefährdung durch Eiswurf standort-spezifisch nicht zu beachten. Im Zusammenhang mit einer möglichen Betroffenheit der Stallanlage durch Eisfall von den WEA 01 bis WEA 04 erfolgen gemäß der Tabelle 2.2 in noxt! (2026) die folgenden Einschätzungen:

Kollektive Risikobewertung = kein Risiko
Individuelle Risikobewertung = akzeptabler Bereich
Maßnahmen notwendig? = Nein
Maßnahmen empfohlen? = Nein

In dem nachfolgenden Kartenausschnitt zur „Darstellung der Treffer aus der mathematischen Simulation“ (Ausschnitt aus der Abbildung 2.1 in noxt! 2026) wurde das Ergebnis visualisiert.

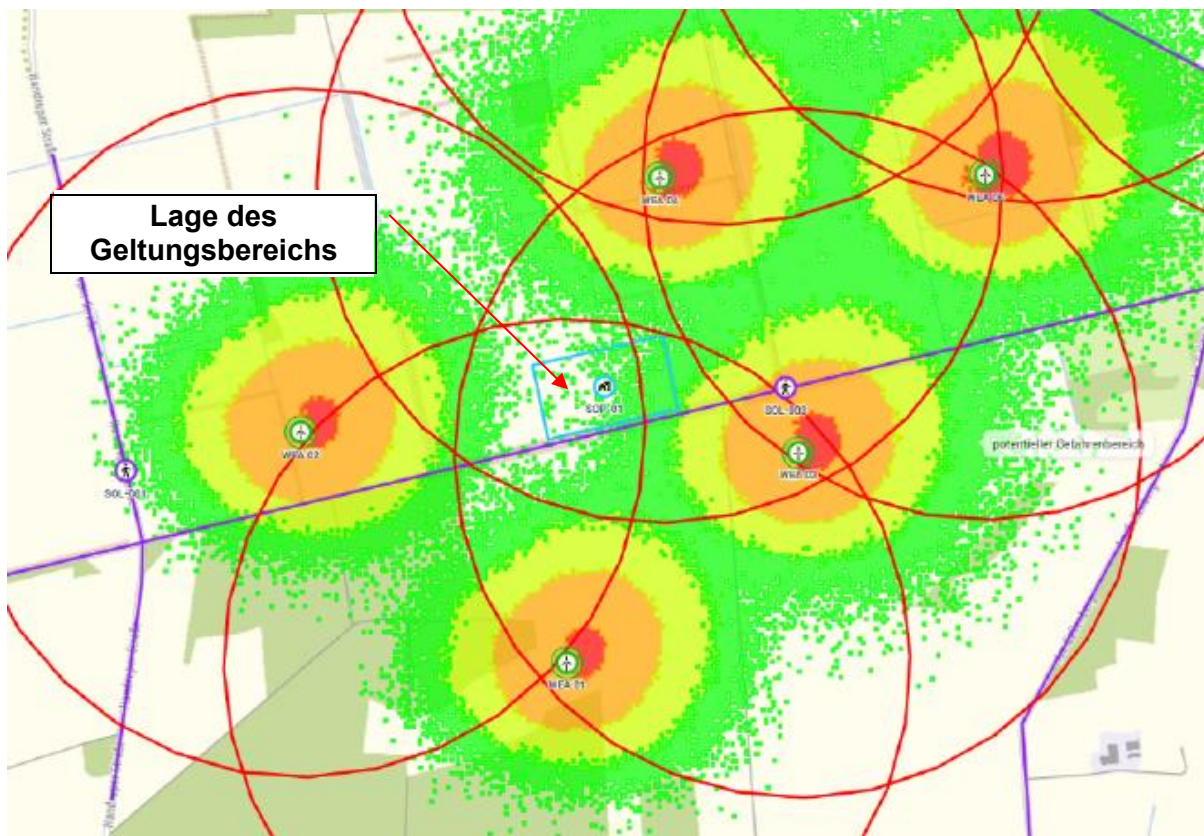


Abbildung 10: Darstellung der Treffer aus der mathematischen Simulation (Ausschnitt aus der Abbildung 2.1 in noxt! 2026)

Gemäß der Abbildung 10 ist erkennbar, dass sich der Geltungsbereich außerhalb der Schwerpunktgebiete (rot, orange und gelb) der durch Eisfall gefährdeten Bereiche befindet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Risikoeinstufung hinsichtlich des Eiswurfs bzw. Eisfalls ausgehend von den geplanten WEA auf den geplanten Zubau der Hähnchenmastställe im akzeptablen Bereich liegt. Weitere risikomindernde Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

Die Begründungen zu den einzelnen Festsetzungen ergeben sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen. Der Vorentwurf zum ersten Plankonzept umfasst die nachfolgenden Festsetzungen:

- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO_{Tier}) gemäß § 11 BauNVO
- Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Grünfläche (privat) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB überlagert mit Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) (Pflanzgebot) und Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) (Erhaltungsgebot)

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen das Sonstige Sondergebiet (SO) unter Berücksichtigung der Vorhabenplanung gestalterisch angemessen in die ländliche Umgebung eingefügt, in der Ausnutzbarkeit jedoch effektiv entwickelt werden. Entsprechend wird für das Plangebiet eine Grundfläche (GR) von 12.000 m² festgesetzt. Ergänzend wurden die Baugrenzen entsprechend der geplanten Baulichen Anlagen aufgenommen. Zusätzlich wird für das SO_{Tier} die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) auf max. 8,5 m ergänzt. Diese darf (ausnahmsweise) durch untergeordnete Gebäudeteile (Schornsteine, Silos, Antennen o.ä.) um bis zu 6,0 m überschritten werden.

Als Bauweise wurde die abweichende Bauweise (a) gewählt, da sich die zukünftigen Ställe nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollen, die auch Gebäudelängen über 50 m benötigen. Unnötige Schwierigkeiten im Baugenehmigungsverfahren sollen hierdurch vermieden werden. Der zu berücksichtigende Grenzabstand richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Im weiteren Verfahren werden die textlichen Festsetzungen und baugestalterischen Vorgaben weiter unter Berücksichtigung der angestrebten Planung weiter konkretisiert (auch unter Berücksichtigung der in Erstellung befindlichen Fachgutachten) und ggf. weiter angepasst und bei Bedarf ergänzt.

7. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom _____._____ verpflichtet.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorentwurf) ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und umfasst folgende Unterlagen:

Blatt 1: Werkslageplan (Vorhaben- & Erschließungsplan); Agrar-Planung Emsland GmbH, Heerweg 21, 49716 Meppen-Versen, Stand 18.08.2025

Blatt 2: Schnitte; Agrar-Planung Emsland GmbH, Heerweg 21, 49716 Meppen-Versen, Stand 18.08.2025

7.1. Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

Auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplans ergeben sich nachfolgende Zulässigkeiten.

SO_{Tier} mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (Masthähnchen)

Innerhalb des SO_{Tier} ist die Errichtung von Hähnchenmastställen mit 2 x 60.000 Plätzen sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Futtermittelsilos, Abluftreinigungsanlagen / Filtertechnik inkl. der erforderlichen Behälter für Säuren und Laugen bzw. Zusatzstoffen, Waagen, Sammelgruben, Kadaverbehälter, Löschbrunnen, Erschließungs- und Aufstellflächenflächen/Wege etc.) mit einer Grundfläche von bis zu 12.000 m² zulässig.

Alle genannten Einheiten (hier insbesondere Futtermittelsilos, Abluftreinigungsanlagen / Filtertechnik inkl. der erforderlichen Behälter für Säuren und Laugen bzw. Zusatzstoffen, Futtermittelsilos, Waagen, Sammelgruben, Kadaverbehälter, Löschbrunnen) sind notwendig, um einen geordneten Betriebsablauf der Masthähnchenhaltung ordnungsgemäß erfüllen zu können. Die Lage der einzelnen Elemente kann aufgrund der Vorgaben der Hersteller von den im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Standorten abweichen.

7.2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet	Zahl der Vollgeschosse	maximale Bauhöhe (in m NHN)	maximale Bauhöhe (über Bezugspunkt)	Bauweise (a=abweichend)	Grundfläche (GR) [m ²]
SO _{Tier}	1	47,3 m NHN	8,5 m	a	12.000

Für das SO_{Tier} gelten die zusätzlichen Festsetzungen:

Die Gemeinde Andervenne kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Abluftreinigung, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 6,0 m zulassen, um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen bei gleichzeitig minimalem Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen. Die zulässige Überschreitungshöhe von 6,0 m wird der angegebenen NHN zugeschlagen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche (GR) i.S.v. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

7.3. Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Gebäude innerhalb des SO_{Tier} dürfen eine Länge von 50,0 m überschreiten. Die abweichende Bauweise ermöglicht die Realisierung von funktionsgerechten gewerblichen Gebäuden und orientiert sich dabei an der üblichen Bauweise von Stallanlagen. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

7.4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7.4.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Flächen mit Pflanzgebot sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß der nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die Baumarten in der Mitte der Pflanzfläche anzuordnen. Auf diese Weise ergibt sich eine gestufte Pflanzfläche.

Pflanzliste:

Baumarten:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20 %
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	30 %
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	15 %

Straucharten:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>	10 %
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	10 %
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	5 %
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	5 %
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	5 %

Pflanzmaterial: 2 x verschult,
Größe 80- 120 cm

Pflanzdurchführung:

Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.

Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig)

Pflege:

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

7.4.2. Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln

und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden.

- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V6: Die nächtliche Beleuchtung (auch während der Bauphase) ist fledermaus- / insektenfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und muss so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird (Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung). Zudem ist die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren (insbesondere Anzahl und Lichtpunkthöhe). Es sind Leuchten mit LED-Technik oder Natriumdampflampen zu verwenden. Lampen mit einer Temperatur von über 60 °C sollten nicht eingesetzt werden. Lampen nicht mit Wellenlängen unter 590 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten müssen ein abgedichtetes Gehäuse besitzen, um das Eindringen von Tieren zu unterbinden.
- Vermeidungsmaßnahme V7: Auftretende Lichtwirkungen während des Betriebes der geplanten Stallanlage sind durch eine angemessene, ausreichend hohe und dichte Eingrünung um die gesamte Stallanlage zu reduzieren.

7.5. Behandlung von Oberflächenwasser

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern. Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser, z.B. Speicher bzw. die Entnahme von Brauch- und oder Prozesswasser bleibt hiervon unberührt. Eine zeitversetzte Versickerung ist zulässig. Auf diese Weise kann eine gefahrlose Einspeisung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. auf den natürlichen Oberflächenwasserabfluss gedrosselte Ableitung in das örtliche Gewässernetz gewährleistet werden, ohne eine Quelle für daraus resultierende Überschwemmungssituationen darzustellen.

8. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 84 ABS. 3 NBAUO)

8.1. Dachform und -neigung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Innerhalb des SO_{Tier} sind die Hauptdächer als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 12 und 20° auszubilden.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Werte, welche auch bei den zwei bestehenden Stallanlagen Anwendung fanden und welche eine effektive Nutzbarkeit der Gebäude bei gleichzeitig geringer Auffälligkeit (niedrige Giebelhöhe) bzw. guter Einbindung in die Landschaft ermöglichen.

8.2. Farbe Dacheindeckung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Für die Dacheindeckung innerhalb des SO_{Tier} sind die gedeckten Farben rot-braun oder moosgrün/chromoxidgrün zu verwenden.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Farben, welche auch bei den zwei bestehenden Stallanlagen Anwendung fanden. Diese fügen sich dabei ortsbildtypisch in die Landschaft sowie die umliegende Bebauung ein.

8.3. Farbe Außenwandflächen (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Für die Außenwandflächen innerhalb des SO_{Tier} sind die gedeckten Farben rot-braun und/oder moosgrün/chromoxidgrün zu verwenden. Die Verwendung der Farbe „betongrau“ ist im Sockelbereich (bis maximal 1,0 m über der Sohle), für die den Hauptgebäuden untergeordneten Gebäudeteilen sowie den Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Farben, welche auch bei den zwei bestehenden Stallanlagen Anwendung fanden. Diese fügen sich dabei ortsbildtypisch in die Landschaft sowie die umliegende Bebauung ein.

8.4. Dachgestaltung (unter Berücksichtigung des § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Auf den Dächern innerhalb des SO_{Tier} ist die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

Auf diese Weise kann einerseits ein wichtiger Beitrag für mehr Klimaschutz sowie für mehr Autarkie erreicht und außerdem für die Tierhaltungsanlagen eine höhere Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Über eine Trafostation könnte dann zudem eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz möglich.

9. HINWEISE

1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: (05931) 44 – 2173 oder (05931) 6605.

2. Versorgungsleitungen

Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten. Die Schutzanweisungen der Leitungsträger sind zu beachten.

3. Altlasten

Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Emsland) unverzüglich zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass südwestlich zum Plangebiet eine Altablagerung registriert ist. Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagen-Nr. 454 402 403 mit der Bezeichnung „Andervenne, Höner Tannen“ geführt. Die Deponiesohle der Altablagerung liegt im Grundwasserschwankungsbereich.

Aus Gründen der Vorsorge sind im Planungsgebiet:

- eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Bodeneingriffen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen. Dabei sind Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zwingend unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu fertigen.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

4. Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

5. Zugrunde liegende Vorschriften

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1 in 49832 Freren, während der Dienstzeit eingesehen werden.

10. SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird.

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 UMWELTBERICHT

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.a.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen (vhb.) Bebauungsplanes Nr. 15 „Tierhaltung Wagemester“ liegt in der Flur 24 der Gemarkung Andervenne an der Nordgrenze des Gemeindegebietes von Andervenne und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,39 ha und wird umgeben von Ackerflächen und südlich durch die Gemeindestraße „Fuchsbergstraße“ begrenzt. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Durch den Anschluss der vorgenannten Gemeindestraße über die westlich liegende „Handruper Straße“ an die Bundesstraße 214 („Fürstenauer Straße“) ist auch die überörtliche Erschließung gesichert. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,39 ha und wird umgeben von Ackerflächen und südlich durch die Gemeindestraße „Fuchsbergstraße“ begrenzt. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Durch den Anschluss der vorgenannten Gemeindestraße über die westlich liegende Handruper Straße an die Bundesstraße 214 ist auch die überörtliche Erschließung gesichert.

1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO_{Tier}) gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Die geplanten und zu erhaltenden Heckenstrukturen wurden als Grünflächen mit einem Pflanz- bzw. Erhaltungsgebot festgesetzt. So wird z.B. die am südlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufende Wallhecke überlagert als „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ gesichert.

1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,39 ha. Der Bedarf an Grund und Boden wird aus der Eingriffsbilanzierung mit einer maximalen Grundfläche von 12.000 m² ermittelt. Daneben werden 1.154 m² Wallheckenstrukturen als „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ gesichert. Weitere 363 m² Heckenstrukturen bleiben ebenfalls erhalten und werden durch ergänzende Pflanzungen zur Einbindung der Gesamtanlage in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden (Schaffung von 10,0 m breiten Grünstrukturen).

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für diese Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer / Regenrückhaltegraben (RRG) bzw. in das Grundwasser (Versickerung) sind das NWG bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) / TP Windenergie 2024

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt der Planbereich in einem Vorbehaltsgebiet (G) für die Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials (Textziffer 3.7 02), in einem Vorbehaltsgebiet (G) für die Erholung (Textziffer 3.10 05) und in einem Vorbehaltsgebiet (G) für die Trinkwassergewinnung (Textziffer 3.11 2. 03/04). Ferner befindet sich das Plangebiet gemäß dem sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 des Landkreises Emsland in einem Windvorranggebiet (VR Wen 47). Die geplante Tierhaltungsanlage ordnet sich diesem Vorranggebiet unter. Abstimmungen und privatrechtliche Vereinbarungen sind mit den Vorhabenträger getroffen worden, so dass ein Nebeneinander der Nutzungen möglich ist.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Geltungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland mit keiner Darstellung versehen. Im weiteren Umfeld finden sich die in der Karte markierten und nachfolgend beschriebenen Biotope.

Nördlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 830 m befindet sich das Biotop „Fischteiche S Raming“ (Biotop-Nr. 33.22_02, § 30 NNatSchG) mit einer Größe von 0,3 ha. Es handelt sich bei diesem Biotop um zwei rechteckige Fischteiche mit steilen Ufern. Das westliche Gewässer ist mit einem größeren Bestand des Schwimmenden Laichkrauts bedeckt. Das westliche und das südliche Ufer werden von jungen Birken gesäumt. Das östliche Gewässer ist sehr klar. Submers entwickelt die Rasen-Binse einen dichten Rasen. Emers kommt neben der Rasen-Binse auch Schwimmendes Laichkraut vor. Der Teich-Schachtelhalm bildet kleinflächig ein schütteres Röhricht. Entlang des nördlichen Ufers zieht sich ein bis 8 m breiter Gürtel mit abgestorbenen Breitblättrigen Rohrkolben. Die Stümpfe stehen unter Wasser. Ein Neuaustrieb ist nicht erfolgt. Zwischen den Resten des Rohrkolbens kommt die Rasen-Binse nach. Die Insel wird von Birken eingenommen. Amphibische Bereiche werden vor allem vom Wassernabel besiedelt.

Östlich des Geltungsbereiches befindet sich in einem Abstand von ca. 645 m ein weiteres Biotop. Hierbei handelt es sich um das Biotop „Am Wellenberg“ (Biotop-Nr. 33.22_01, § 30 NNatSchG; gleichzeitig landesweit schutzwürdiges Biotop „L3510N20“) mit einer Größe von 0,1 ha. Das Biotop wurde als quelliger Erlen-Bruchwald am westlichen Fuße der Fensterberge angesprochen. Im Unterwuchs dominieren schwachwüchsiges Schilf und Brombeeren. Es ist ein kleinflächiges Mosaik aus überstauten und trockenen Abschnitten ausgebildet. Die nassen Bereiche sind nicht betretbar. Die umgebenden höherliegenden Ackerflächen entwässern in einen östlich und südlich des Bestandes verlaufenden Entwässerungsgraben.

Etwas mehr als 1,0 km westlich des Geltungsbereiches befindet sich der regional schutzwürdige Bereich „Wosten“ (GK 33.21, 33.21_01, 0,9 ha) in Form eines wechselfeuchten, seggenreichen Erlen-Bruchwald mit Stockausschlägen.

Nordwestlich gelegen befinden sich zwei Kompensationsflächen (NSN195 mit 1,62 ha und NSN516 mit 3,08 ha Größe.)

Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daneben befindet sich die Fläche innerhalb eines Grundwasservorranggebietes (GWVG). Südöstlich gelegen ist ein Flächenbereich mit einer rekultivierten Altlast enthalten (M/R). Im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren die Darstellung des Betrachtungsraumes als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (S_{Tier}). Dem § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird somit entsprochen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDSAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (gem. Anlage 1 Ziff. 2a zum BauGB)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Tiere (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Rahmen dieser Bauleitplanung (60. Änderung FNP der Samtgemeinde Freren (Parallelverfahren) und Aufstellung des B-Plan Nr. 15) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis faunistischer Erfassungen erarbeitet (regionalplan & uvp 2025). Methodische Erfassungen, wie bei einer Planfeststellung, bzw. eine umfassende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bereits auf der Planungsebene muss die Gemeinde nicht vornehmen. Ihre Ermittlungspflicht beschränkt sich im Planaufstellungsverfahren vielmehr ausschließlich auf die Frage, ob die Umsetzung des Bebauungsplans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss. Insofern setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen, zunächst eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus, die es zulässt, die Einwirkungen der Planung zu bestimmen und zu bewerten. Dies verpflichtet die planende Gemeinde keineswegs dazu, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur in Betracht, die sich wechselseitig ergänzen können. Dies ist durch die Biotoptypenkartierung, der ergänzenden faunistischen Erfassung, einer Literaturrecherche und eigene Kenntnisse der Erfasser:innen erfolgt.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2024 wurden 78 Vogelarten im UG bzw. im näheren Umfeld festgestellt. Für die Arten Mäusebussard, Blaumeise, Rotkehlchen, Schafstelze, Bachstelze und Buchfink gelang der Brutnachweis. Weitere 48 Arten konnten als Brutvögel (Brutverdacht) erfasst werden. Für siebzehn Arten wurden Brutzeitfeststellungen erbracht. Acht Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet. Als überfliegende oder rastende Durchzügler, Wintergast bzw. Überflieger wurden sieben Arten erfasst. Als streng geschützte Arten wurden im UG Rotmilan, Habicht, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Mäusebussard, Kranich, Kiebitz, Brachvogel, Turteltaube, Waldkauz, Schwarzspecht, Turmfalke und Heidelerche beobachtet. Mit Graureiher, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Kiebitz, Brachvogel, Kleinspecht, Feldlerche, Rauchschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper und Bluthänfling wurden darüber hinaus Arten nachgewiesen, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden. Im Untersuchungsgebiet wurden außerdem die Arten Stockente, Wachtel, Habicht, Rohrweihe, Turmfalke, Neuntöter, Heidelerche, Grauschnäpper, Nachtigall, Baumpieper, Stieglitz und Goldammer nachgewiesen, die auf der Vorwarnliste zu den Roten Listen Niedersachsens gelistet sind.

Insgesamt wurden im Rahmen der Gastvogelerfassungen von Anfang Februar bis Ende April 2024 sowie Mitte Juli 2024 bis Ende Januar 2025 60 Vogelarten im UG dokumentiert. Darüber hinaus gab es Beobachtungen rastender und auf- bzw. überfliegender Gänse, die aufgrund zu großer Entfernungen nicht genauer bestimmt werden konnten und als „Anser-Gans“ erfasst wurden. In der Kategorie „Anser-Gans unbestimmt“ handelt es sich wahrscheinlich um Saat-, Bläss- und Graugans.

Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet bei den Untersuchungen 10 Fledermausarten eindeutig nachgewiesen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, und Wasserfledermaus.

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen entsprechend bestätigt und bekräftigt. Informationen zur Verteilung der ermittelten Arten im Raum können dem Anhang der saP (regionalplan & uvp 2025) entnommen werden.

2.a.2 Schutzgut Pflanzen / Biotope (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Geltungsbereich wird derzeit überwiegend als Acker (A) genutzt. Parallel zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches findet sich eine Heckenstruktur, die als Wallhecke eingestuft wurde (HWM). Die an den Geltungsbereich angrenzenden Biotoptypen können wie folgt beschrieben werden. Südlich der Wallhecke grenzt ein Wirtschaftsweg an (OVS). Entlang der östlichen Flurgrenze verläuft eine Baum-Strauch-Hecke (HFM) die im weiteren Verlauf nach Norden durch eine Grabenstruktur ergänzt wird (FGR). Großräumig grenzen finden sich weitere Ackerstrukturen ergänzt um gliedernde Elemente (Gräben/Hecken).

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für das Untersuchungsgebiet die in der Eingriffsbilanzierung unter „Bestand“ aufgeführten Biotoptypen mit den entsprechenden Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) belegt. Für das Plangebiet wurde auf dieser Basis ein Bestandswert von 28.039,0 Werteinheiten ermittelt.

2.a.3 Schutzgut Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u.a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit u. Erholung negative Auswirkungen.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d.h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche dauerhaft verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung soweit möglich zu reduzieren.

Aus den beiden nachfolgenden Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet derzeit für den Geltungsbereich gering ist. Der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet Andervenne liegt unter 5 %. Für die Gemeinde Andervenne wird sie konkret mit 4,84 % benannt.

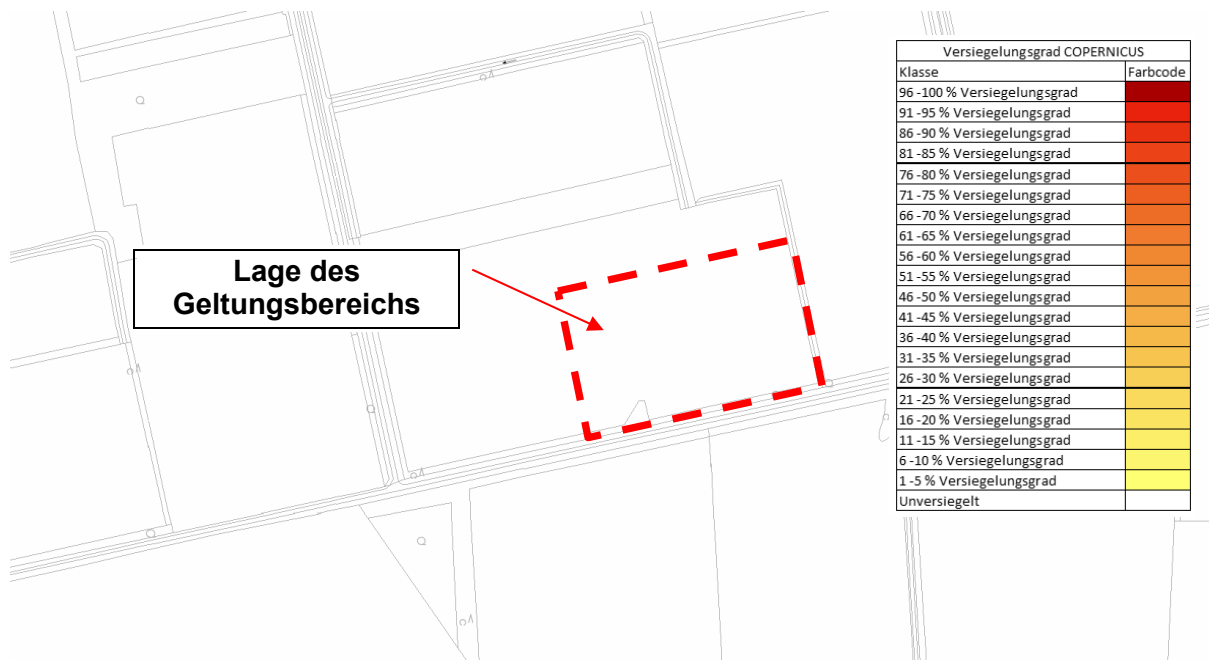


Abbildung 11: COPENICUS - Bodenversiegelung 2018; in %, unmaßstäblich (LBEG 2025)

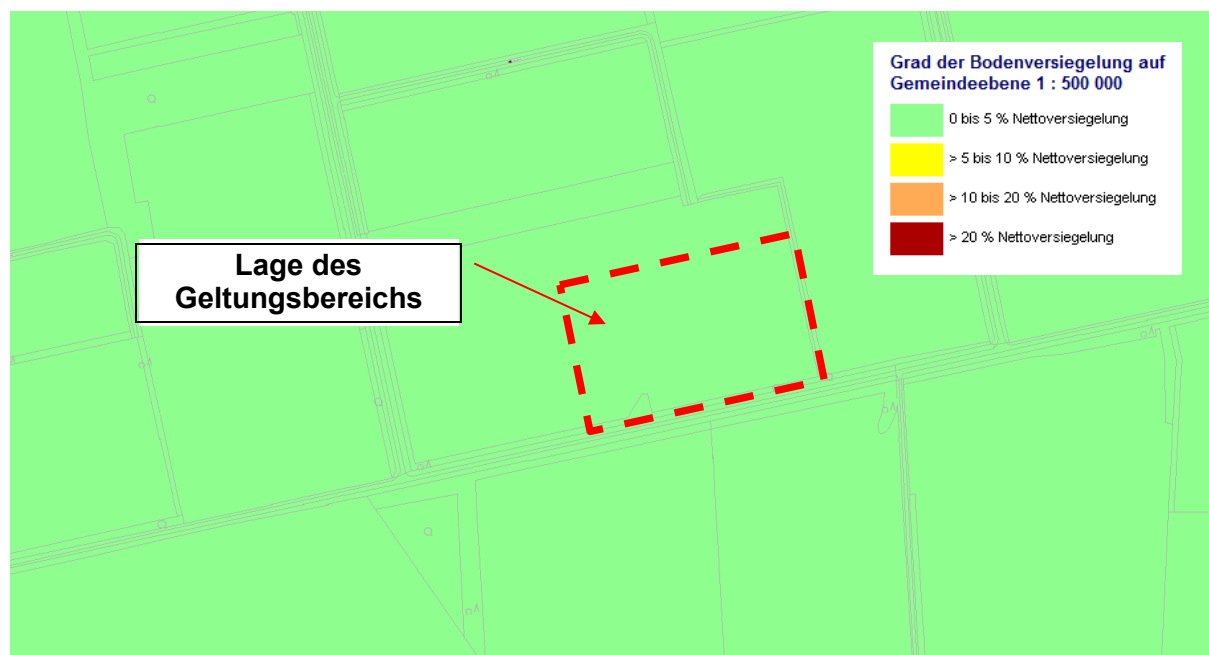


Abbildung 12: Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinden in Niedersachsen, unmaßstäblich (LBEG 2025)

2.a.4 Schutzgut Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

Der Geltungsbereich liegt in der Bodenlandschaft (BL) der „Talsandniederungen“ in der Bodengroßlandschaft (BGL) der „Talsandniederungen und Urstromtäler“ und hier innerhalb der Bodenregion (BR) der „Geest“. Sie ist gekennzeichnet durch Sandablagerungen aus der Zeit des Pleistozäns. Im Betrachtungsraum kommt als prägender Bodentyp ein Mittlerer Gley-Podsol (G-P3) vor. Von Südosten ragt ein Mittlerer Podsol (P3) in den Geltungsbereich hinein. Beim Bodentyp Gley handelt es sich um einen Grundwasserboden (semiterristischer Boden); beim Podsol um einen Landboden (terristischen Boden). Schutzwürdige Böden (z.B. Plaggenesch oder besonders ertragreiche Böden), sind im Geltungsbereich nicht verzeichnet. Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Rohstoffsicherungsgebiet (Lagerstätte 2. Ordnung, Rohstoff: Sand) befindet sich ca. 750 m westlich des Planbereiches.

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus dem anteilig zurückliegend bereits durchgeführten Tiefenumbruch sowie der Entwässerung des Raumes durch Dränagen und Grabenstrukturen.

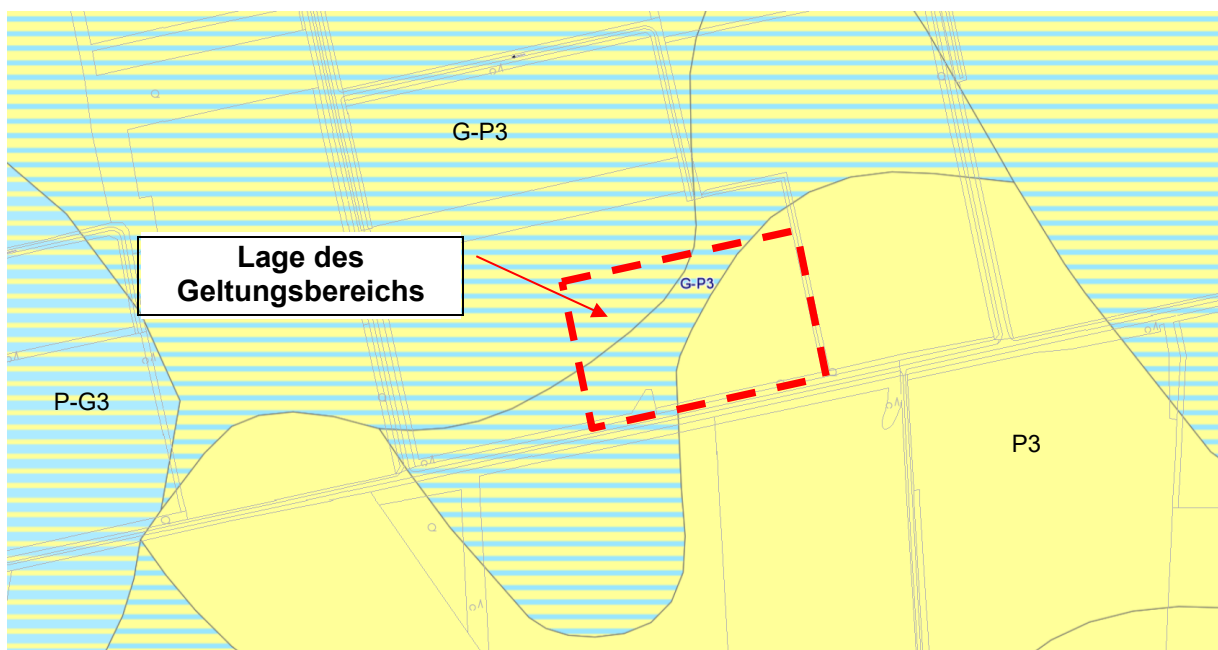


Abbildung 13: Schutzgut Boden - Bodenkarte, unmaßstäblich (LBEG 2025)

Aufgrund der Überformung (zurückliegende umfangreiche Bodenbearbeitung, Anlage von Entwässerungsgräben etc.) des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Entwässerung, Tiefenumbruch etc.) liegt im Plangebiet eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor.

2.a.5 Schutzgut Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

Grundwasser

Gemäß NIBIS werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Grundwasserleitertyp	Porengrundwasserleiter
Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung:	gering
Entnahmebedingungen	gut
Basis des oberen Grundwasserleiter-Komplexes	< -25 m bis -50 m zu NHN (Aquiferkomplex ungegliedert)
Geländeoberkante	ca. 35,5 bis 38,9 m NHN
Grundwasserneubildung:	Stufe 1: 0 – 50 mm/a (östlicher Randrotbraun) Stufe 2: 50 – 100 mm/a (zentraler Bereich, dunkel ockerfarben) Stufe 3: 100 – 150 mm/a (westlicher Rand, ockerfarben)

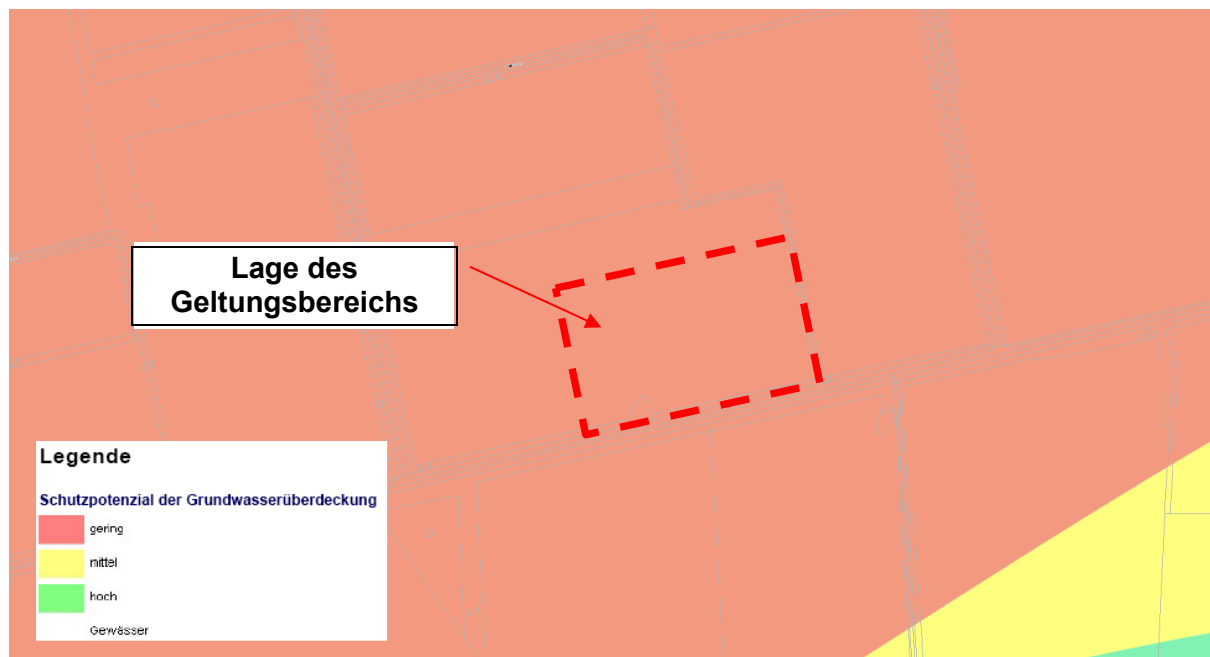


Abbildung 14: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2025)

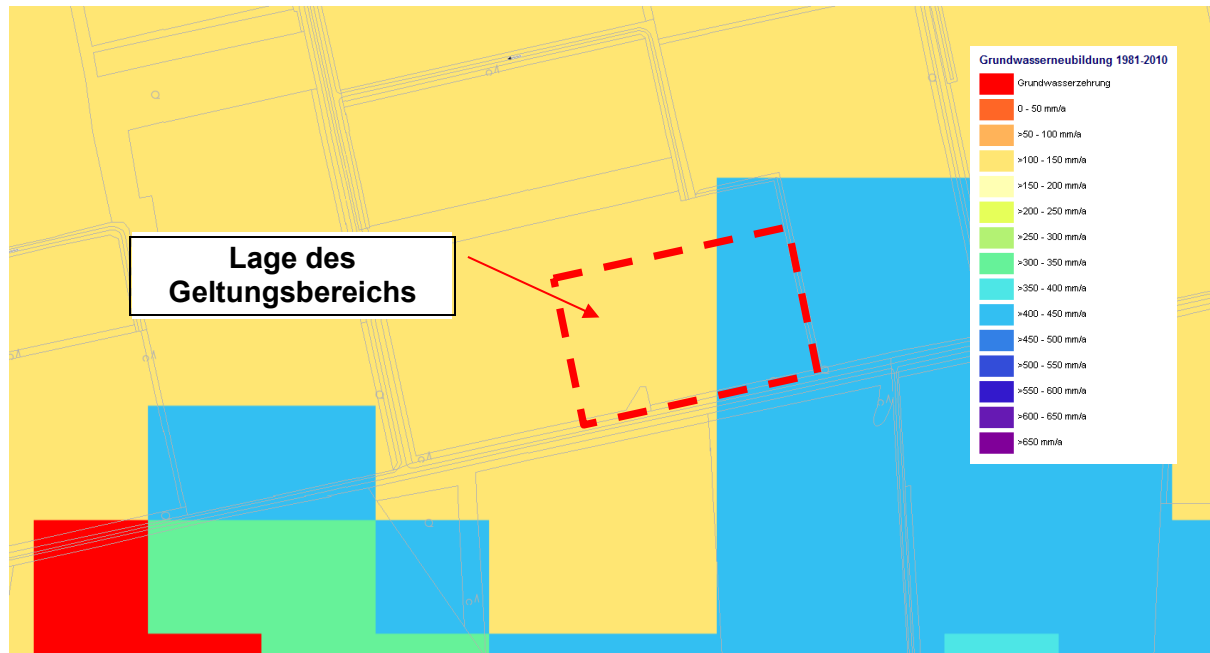


Abbildung 15: Grundwasserneubildung im Jahresmittel der Jahre 1991-2020, unmaßstäblich (LBEG 2025)

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies lässt sich auch mit der bestehenden Entwässerung der betroffenen Flächen (umgebende Grabenstrukturen, Drainagen etc.) begründen. Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Die flächige, zusätzliche Versiegelung führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Oberflächengewässer

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine durch Gehölze begleitete Grabenstruktur. Weitere prägende Gewässer sind im direkten Vorhabensbereich nicht anzutreffen.

Nördlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 830 m befindet sich das Biotop „Fischteiche S Raming“ (Biotop-Nr. 33.22_02, § 30 NNatSchG) mit einer Größe von 0,3 ha. Es handelt sich hierbei um zwei rechteckige Fischteiche mit steilen Ufern. Das westliche Gewässer ist mit einem größeren Bestand des Schwimmenden Laichkrauts bedeckt. Das westliche und das südliche Ufer werden von jungen Birken gesäumt. Das östliche Gewässer ist sehr klar. Submers entwickelt die Rasen-Binse einen dichten Rasen. Emers kommt neben der Rasen-Binse auch Schwimmendes Laichkraut vor. Der Teich-Schachtelhalm bildet kleinflächig ein schütteres Röhricht. Entlang des nördlichen Ufers zieht sich ein bis 8 m breiter Gürtel mit abgestorbenen Breitblättrigen Rohrkolben. Die Stümpfe stehen unter Wasser. Ein Neuaustrieb ist nicht erfolgt. Zwischen den Resten des Rohrkolbens kommt die Rasen-Binse nach. Die Insel wird von Birken eingenommen. Amphibische Bereiche werden vor allem vom Wassernabel besiedelt (LRP 2001).

Ca. 1,4 km südwestlich des Geltungsbereiches findet sich das Gewässer einer ehemaligen Sandentnahme.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Auf die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde verzichtet. Aufgrund des Abstandes von ca. 850 m zum westlich des Geltungsbereiches verlaufenden „Hestruper Mühlenbach“ (DE_RW_DENI_02047) als Bestandteil des berichtspflichtigen Wasserkörpers der „Lotter Beeke“ (02047) behindert bzw. vereitelt diese Bauleitplanung nicht die Realisierung möglicher Maßnahmen, die vom NLWKN für die Gewässerachse vorgesehen sind. Da das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser versickert wird, können auch keine Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des „Hestruper Mühlenbaches / der „Lotter Beeke“ hergeleitet werden. Das Verschlechterungsverbot der WRRL bleibt somit gewahrt. Relevante Auswirkungen auf den qualitativen und quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers „Hase links Lockergestein“ (DE_GB_DENI_36_01) können aufgrund des geringen Anteils der Versiegelung (ca. 1,13 ha Versiegelung) an der Gesamtgröße des Grundwasserkörpers von 1.031 km² mit 0,0011 % und der Versickerung der Niederschläge im Bereich der Stallanlagen ausgeschlossen werden. Damit steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegen und das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt.

2.a.6 Schutzgut Klima / Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 750 – 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von rd. 200 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

2.a.7 Schutzgut Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 4.2 „Lingener Land“ und wird wie folgt beschrieben:

„Das Landschaftsbild wird im Planbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Verkehrsflächen gekennzeichnet. Der Bereich des Plangebietes ist eben.

Das Plangebiet befindet sich in der abwechslungsreichen Geestlandschaft mit Acker, Grünland- und Waldnutzung auf engräumig wechselnden Böden.

Als naturräumliche Gliederung wird das Plangebiet der Plantlünner Sandebene und östliches Bentheimer Sandgebiet zugeordnet.

Die südlichste Landschaftseinheit ist die vielgestaltigste des Kreisgebietes. Hochmoor, Niedermoor, Talsandflächen, Grundmoräne, Endmoräne, Flugsandfelder und Kreideablagerungen kommen hier zusammen.

Bis in die Südspitze des Landkreises reicht ein Ausläufer des Teutoburger Waldes. Die einzigen mesozoischen Formationen im Kreisgebiet werden von Talsanden überlagert. Wo die Kreideablagerungen aus der Talsandplatte herausragen, finden wir die einzigen natürlichen Vorkommen des mesophilen Buchenwaldes.

Auf den Talsanden stocken jedoch nicht mehr die natürlichen Buchenwald- Gesellschaften, sondern überwiegend Nadelholzforste. Parallel zum westlichen Emsufer erstreckt sich ein Talsandgebiet, das stellenweise von Flugsandfeldern überlagert wird. Während die

trockeneren Bereiche mit Kiefernforsten besetzt sind, sind die feuchten Talsandflächen so weit drainiert, dass sie ackerfähig sind. Kleinflächig ist Grünland eingestreut. Die aufgeplagten Esche werden beackert.

Nach Westen schließt ein lang gestreckter von NNW nach SSO verlaufender Endmoränenrücken an das emsbegleitende Talsandgebiet an. Der sich deutlich über die Umgebung erhebende Rücken ist stellenweise mit Flugsand bedeckt. Der kleinräumige Abbau von Kies und Sand hat einige sehr interessante oligotrophe Stillgewässer entstehen lassen. Frühzeitige Besiedlung hat einen Bestand natürlicher Wälder nicht zugelassen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch Wallhecken gegliedert.

Im nordwestlichen Bereich dieser Landschaftseinheit dehnen sich Hochmoore und Niedermoore aus, die mit Nadelhölzern aufgeforstet wurden.



Zwischen Kreisgrenze und Endmoränenrücken sind wieder Talsande landschaftsprägend. Diese Talsandfläche ist durch den Wechsel von Niederungen, Flugsandfeldern und Bächen vielfältig strukturiert. Die ehemals grundwasserbeeinflussten Talsandflächen sind drainiert und werden je nach Wasserstand als Grünland oder Acker genutzt, wobei der Ackeranteil weit überwiegt. Sehr trockene Flugsandfelder tragen Kiefernforste.

Auch die Ostseite des Emstales wird von einem Talsandgebiet mit aufgesetzten Flugsandfeldern eingenommen. Auf diesen ausgedehnten trockenen Sandflächen stocken flechtenreiche Kiefernforste. Sie sind vor allem östlich des Emstales und westlich des Dortmund- Ems- Kanals streifenförmig ausgeprägt. Zwischen diesen Flugsandstreifen erstreckt sich eine Niederung, die vorwiegend als Grünland genutzt wird. Drainierte Flächen werden beackert, ebenso wie die am Emstalrand liegenden siedlungsnahen Eschflächen.

Nördlich der Linie Bramsche- Varenrode- Andervenne- Freren dehnt sich die Frerener Grundmoränenplatte aus. Grundmoräne und talsandgefüllte Niederungen sind hier mosaikartig verwoben. Auf den Moränenplatten sind die Siedlungen - locker angeordnete Haufenwegedörfer - entstanden. Hier wird überwiegend Ackernutzung betrieben. In den Niederungen nimmt mit zunehmender Melioration der Grünlandanteil zugunsten des Ackerbaues immer mehr ab. Eingestreut sind Dünenfelder, die statt des natürlichen Eichen- Birkenwaldes heute Kiefern tragen.

Südlich der Frerener Grundmoränenplatte schließt das Settruper Talsandgebiet an. Der Wechsel von feuchtem Talsand und niedermoorgefüllten Senken ist kaum noch zu erkennen. Umfangreiche Flurbereinigungsverfahren haben hier die Voraussetzung für eine rationelle Landwirtschaft entstehen lassen. So überwiegen die Ackerflächen. Flugsandfelder sind wieder von Kiefern besetzt. Als naturnahe Elemente sind ein Erlen- Bruchwaldgebiet östlich von Andervenne, dass sich regenerierende Hochmoor Speller Dose und einige Feuchtgrünländer erhalten.“ (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland 2001)

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Gliedernde Elemente und sichtschatzbietende Gehölzpflanzungen sind die im Betrachtungsraum verlaufenden Heckenstrukturen / Wallhecken sowie Entwässerungsgräben. Punktuell finden sich Kiefernforstbereiche und Erlenbrüche. Als Bebauung sind einzelne Hofstellen zu nennen. Somit stellt das Plangebiet einen mäßig bis gut gegliederten Kulturlandschaftsbereich dar, der weniger offen und weniger einsichtig in der Landschaft liegt. Der Bereich des Plangebietes ist weitgehend eben bis leicht bewegt und fällt nach Norden etwas ab. Die vorhandene Ackerfläche wird planungsrechtlich für die Bebauung mit einer Stallanlage

bestehend aus zwei Hähnchenmastställen im Kern als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO_{Tier}) und einfassenden Grünflächen, die mit einem Pflanz- und/oder Erhaltungsgebot belegt wurden, festgesetzt. Die Wallheckenstruktur wird planungsrechtlich gesichert / erhalten. Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild ist mit mittel zu definieren, da anthropogene Überformungen orts- und landschaftsprägend sind. Es sind Landschaftsbildeinheiten mit einer deutlichen Überprägung durch die menschliche Nutzung vorhanden. Natürlich wirkende Biotoptypen sind jedoch im weiteren Raum vorhanden (Wallhecken, Erlenbrüche, einzelne prägende Bäume, kleinere Stillgewässer und feuchtere Senken). Die intensive Landnutzung hat aber auch zu einer fortgeschrittenen Nivellierung der Nutzungsformen geführt. Aufgrund der Lage innerhalb des Windvorranggebietes „VR Wen 47“ werden aktuell die Planungen zur Errichtung eines Windparks vorangetrieben, so dass zukünftig mehr als 250 m hohe Windkraftanlagen das örtliche Landschaftsbild (über)prägen werden.

2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.a.1 und 2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die „Biologische Vielfalt“.

2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Natura 2000- oder sonstigen Schutzgebiets gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das dem Geltungsbereich am nächsten liegende Natura 2000-Gebiet ist das in einer Entfernung von ca. 2,8 km südlich gelegene FFH-Gebiet Nr. 307 „Pottebruch und Umgebung“ mit der EU-Kennzahl 3411-331 im Grenz-bereich der Landkreise Emsland und Osnabrück. Es wurde als Landschaftsschutzgebiet (LSG OS 00052) in nationales Recht überführt. Fast 3,1 km nordöstlich findet sich das Naturschutzgebiet „Swatte Poele“ (NSG WE 00051; Heideweiher, ebenfalls als gleichnamiges FFH-Gebiet mit der EU-Kennzahl 3411-322). Wirkungen durch diese Bauleitplanung auf die vorgenannten Schutzgebiete werden aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung keine erheblichen Änderungen / Wirkungen herauszustellen. Das Plangebiet hat keine besondere Naherholungsbedeutung.

2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Die Immissionssituation, hervorgerufen durch die Emissionen aus dem der Planung zugrunde liegenden Vorhaben, wurde durch einen Fachgutachter (FIDES 2026) untersucht. Die Ergebnisse sind in dem „Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 über die geruchstechnische Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für den geplanten Neubau von zwei Hähnchenmastställen durch Herrn Florian Wagemester im Außenbereich von 49832 Andervenne“ enthalten und werden nachfolgend kurz wiedergegeben bzw. zitiert.

Geruchsimmissionen

„(...) In den Anlagen 4 und 5 ist die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen sowohl als Isolinie als auch im Auswertegitter ohne tierartspezifischen Gewichtungsfaktor dargestellt.

Wie in Kapitel 2 erläutert, ist unter Punkt 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft die Erheblichkeit der Immissionsbeiträge beschrieben. Demnach soll eine Genehmigung der Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 des Anhangs 7) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nummer 3.1 des Anhangs 7), den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). Die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren finden bei der Prüfung auf Irrelevanz keine Anwendung.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen an den umliegenden Immissionspunkten maximal 2 % der Jahresstunden. Das Irrelevanzkriterium der TA Luft wird erfüllt.

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch den geplanten Neubau von zwei Hähnchenmastställen durch Herrn Florian Wagemester in Andervenne zu erwarten.“ (FIDES 2026)

Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition

Anhand der aus dem gesamten Tierbestand des Betriebes ermittelten Ammoniakemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet.

In der Anlage 6 ist die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der Ammoniakkonzentration von $2 \mu\text{g}/\text{m}^2$ sowie als Isolinie der Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt für Waldflächen unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $v_d = 0,02 \text{ m/s}$.

Sofern im Bereich der dargestellten $2 \mu\text{g}/\text{m}^2$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorhanden sind, gibt es gemäß TA Luft keinen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

*Sofern im Bereich der dargestellten 5 kg/(ha*a)-Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, ist gemäß TA Luft keine weitere Beurteilung der Stickstoffdeposition erforderlich.*

Innerhalb der berechneten Isolinien der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition befinden sich keine Waldflächen oder sonstige ausgewiesene empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.

In der Anlage 7 ist der Einwirkungsbereich auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) hervorgerufen durch die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition für die Depositionsgeschwindigkeit $v_d = 0,02$ m/s dargestellt.

Innerhalb der Isolinien der Stickstoffdeposition befinden sich keine ausgewiesenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung.

Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.“ (FIDES 2026)

Staubimmissionen

„Anhand der ermittelten Staubemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Staubimmissionen für die Umgebung des landwirtschaftlichen Betriebes berechnet.

In der Anlage 8 ist die Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die jeweilige Darstellung erfolgt als Isolinie der als nicht relevant zu betrachtenden Gesamtzusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubbiederschlag von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration PM 10 sowie an Staubbiederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten. Die Emissionen an Feinstaub PM 2,5 sind so gering, dass eine Darstellung der nicht relevanten Gesamtzusatzbelastung nicht möglich ist und infolgedessen auf diese verzichtet wird.

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch den geplanten Neubau von zwei Hähnchenmastställen durch Herrn Florian Wagemester in Andervenne zu erwarten.

Der Prüfschritt nach Stufe 1 des LAI-Leitfadens Stufe 1 zeigt, dass der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus mehr als 500 m beträgt und keine weiteren relevanten Bioaerosole emittierenden Anlagen (Hofstellen mit Tierhaltung) im 1.000 m-Radius um den Anlagenstandort vorhanden sind.

Der Prüfschritt nach Stufe 2 des LAI-Leitfadens bzw. das Ergebnis in Anlage 8 zeigt weiterhin, dass die irrelevante Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration (Feinstaub PM 10) von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den umliegenden Wohnhäusern sicher eingehalten wird.

Entsprechend ist keine Gefahr für die menschliche Gesundheit im Hinblick auf Immissionen von Bioaerosolen zu erwarten. (...)“ (FIDES 2026)

Grundsätzlich kann durch die Ergebnisse des vorgenannten Gutachtens (FIDES 2026) herausgestellt werden, dass sich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine erheblichen Auswirkungen ergeben. Die Wirkungen insbesondere durch Stickstoff auf die angrenzenden Biotope, wurden untersucht und bei der weiteren Bewertung in diesem Umweltbericht berücksichtigt.

Bioaerosole; Prüfkriterien (regionalplan & uvp 2025)

Gemäß dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" sollte eine Beurteilung der Bioaerosolbelastung durchgeführt werden.

Der Leitfaden dient der Prüfung, ob von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können und stellt deshalb Kriterien dafür auf, wann eine Sonderfallprüfung zu den Bioaerosol-Emissionen der Anlage erforderlich ist. Die Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, trifft den Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zwingend. Im Falle von baurechtlichen Genehmigungsverfahren kann er als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) ist nicht gegeben, da das Bauvorhaben außerhalb von Siedlungsbereichen an einem Außenstandort realisiert wird. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus (Außenbereich) beträgt ca. 800 m in südöstlicher Richtung. Zur Ortslage Andervenne, hier zum Siedlungsbereich „Am Meßberg“ beträgt der Abstand mind. 1,6 km. Der Ortskern von Andervenne liegt ca. 2,45 km südwestlich des geplanten Standortes. Das Gelände stellt sich als eben dar. Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (z.B. Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) sind nicht gegeben. Es befinden sich keine weiteren bioaerosolemittierende Anlagen in der näheren Umgebung (die am nächsten gelegenen Tierhaltungen befinden sich ca. 1.400 m und 2.000 m nördlich des geplanten Standortes). Empfindliche Nutzungen sind in der Umgebung nicht vorhanden (z.B. Krankenhäuser, Kurgebiete, Kindergärten, Schulen u.ä.) bzw. sind erst im Ortskern von Andervenne angesiedelt (Kindergarten / Grundschule). Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden zurückliegend nicht verzeichnet. Im Weiteren wird auf die Aussagen zu den Themenbereichen Geruch und Staub aus dem Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026) verwiesen.

Durch die Abarbeitung der Prüfkriterien kann somit nicht hergeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden.

2.a.10.2 Immissionen Gewerbelärm

Für das Vorhaben nicht relevant.

2.a.10.3 Immissionen Straße

Für das Vorhaben nicht relevant.

2.a.11 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Geltungsbereich sowie den angrenzenden Bereichen sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Kulturdenkmal / Bodendenkmal ist ein ca. 2,0 km nordöstlich gelegener Grabhügel (Datenabfrage des Denkmatalas Niedersachsen 12/2025).

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft eine Wallheckenstruktur, die im Rahmen dieser 60. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich gesichert wird.

2.a.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Emissionen

Aufgrund der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO_{Tier}) sind im Plangebiet Emissionen zu erwarten (vgl. Kapitel 2.a.10.1).

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt. Die An- und Ablieferungen (Futtermittel, Kadaver, etc.) erfolgt über entsprechende Verträge, die der Betriebsgenehmigung zugrunde liegen.

Abwasserentsorgung

Anfallende Abwässer werden nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet. Das Reinigungswasser aus den Ställen wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in eine abflusslose Sammelgrube. Mögliches belastetes Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Der Zuschnitt der Baufläche / Lage der Baufelder lässt es zu, dass die Ausrichtung der Dachflächen eine Süd-Nord-Ausrichtung folgen kann. Hierdurch wird die Nutzung erneuerbarer Energien optimiert. Damit wird ein besonderer Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB geleistet.

Es wird als zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen, hier z.B. im Zusammenhang mit § 32a NBauO, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Samtgemeinde Freren die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.14 Darstellung von Landschaftsplänen und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen (insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)) sind nicht zu berücksichtigen bzw. überdecken den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung derzeit nicht. Wie im Kapitel 2.a.13 schon

beschrieben, wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Samtgemeinde Freren die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird. Auf die Ausführungen im Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026) wird verwiesen.

2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich, im Besonderen durch Ackerbau, darstellen. Somit würde der bisher als Acker genutzte Planbereich weiterhin mit Agrochemikalien und Düngergaben belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten. Die Ackerfläche könnte weiterhin bewirtschaftet werden bzw. geht nicht als Produktionsfläche verloren.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (gem. Anlage 1 Ziff. 2b zum BauGB)

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen,

grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung werden Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO_{Tier}) festgesetzt, die der Errichtung von Stallanlagen (Errichtung von zwei Hähnchenmastställen inkl. der zugehörigen Nebenanlagen) in der Gemeinde Andervenne ermöglicht. Die Planung erfolgt, da bei einem örtlichen Familienbetrieb eine Betriebserweiterung ansteht. Da im Bereich der Hofstelle keine Potenziale für die notwendige Erweiterung bestehen, erfolgte nach der Prüfung von Alternativflächen die dieser Planung zugrunde liegende Standortwahl. Gleichzeitig sind mit der Planung die unter Kapitel 2a bis 2c ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens und mögliche Immissionen aus der Abluft der Stallanlage aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Wirkungen in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen (Acker) statt. Ergänzend sind zwei Durchbrüche (eine Durchfahrt besteht bereits) für die Erschließung durch die straßenbegleitende Wallhecke notwendig. In der Bauphase dürfen keine Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden. Es handelt sich hierbei im Kern um Ackerflächen.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung

Durch diese Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker sowie anteilig Bereiche der Wallhecke (zwei Durchfahrten, eine besteht bereits). Durch die Nutzung für die Tierhaltung kann es zu einer Erhöhung durch Lieferverkehr im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen. Die Versiegelung von bis zu 12.000 m² Fläche ist als prägendes Merkmal des Bauvorhabens herauszustellen.

Immissionen „Tierhaltung“

Der „Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 über die geruchstechnische Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für den geplanten Neubau von zwei Hähnchenmastställen durch Herrn Florian Wagemester im Außenbereich von 49832 Andervenne“ (FIDES 2026) stellt die Grundlage zur Darstellung der Immissionen dar (s. Kapitel 2.a.10.1).

Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung für den Bau von zwei Hähnchenmastställen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Verän- derung des (natürlichen) Bodenaufbaus ggf. Baumaßnahmen im geologischen Unter- grund	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung	Boden
	Überplanung einer Ackerfläche, Bereichen der südlich angrenzen- den Wallhecke für zwei Durchfahrten (eine be- steht bereits)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
	temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb	Beunruhigung des Raumes	Menschen Gesundheit Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung, Versiege- lung durch den Bau von zwei Hähnchen- mastställen (Sonstiges Sonderge- biet (SO _{Tier}) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“)	Versiegelung und nach- haltiger Lebensraumver- lust die Stallanlagen und ihrer Erschließung	Lebensraumverlust, Verän- derung der Standortverhält- nisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versicke- rungsrate, erhöhter Oberflä- chenabfluss	Wasser
		ggf. Veränderung von Kli- matopen	Klima
betriebsbedingt			
Emissionen aus der Tierhaltung	Belastung der Atmo- sphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch Ammoniak/Stickstoff, Geruch	Mensch Gesundheit Luft

Tierbestand, Lieferverkehr	geringfügige Lärmemissionen durch Tierhaltung, zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Luft
----------------------------	---	------------------------------------	------------------------------

2.b.1 Tiere, Pflanzen Biotoptypen und Biologische Vielfalt

Für den Familienbetrieb steht eine Betriebserweiterung, in Form der Errichtung von zwei Hähnchenmastställen im Außenbereich der Gemeinde Andervenne an. Der Geltungsbereich wird derzeit als Acker genutzt. Ein Streifen parallel zum südlich verlaufenden Wirtschaftsweg ist durch Wallhecke gekennzeichnet. Wie bereits in der Begründung (Teil I) dargelegt, ist die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ an der vorgesehenen Stelle für die Entwicklung sinnvoll. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, da „nur“ der Bereich der bisherigen Ackerfläche als Sonstiges Sondergebiet (SO_{Tier}) in Anspruch genommen wird. Die Vorhabenplanung führt vornehmlich zum Verlust von bereits anthropogen (Ackerbau) beeinflussten Flächen. Die Bodenversiegelung durch Aufhöhung und Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen.

Tabelle 4: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Betroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust / Überplanung einer Ackerfläche und Verdrängung der raumtypischen Tierarten. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	Sicherung / Erhalt der Heckenstruktur / Wallhecke. In den verbleibenden Freiflächen bleiben Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche erhalten. Im Bereich der Kompensationsflächen (u.a. mögliche Heckenpflanzungen zur Eingrünung) können neue Strukturen entstehen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung einer Ackerfläche, Sicherung / Erhalt der Heckenstruktur / Wallhecke.	Sicherung / Erhalt der Heckenstruktur / Wallhecke. In den verbleibenden Freiflächen bleiben Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche erhalten. Im Bereich der Kompensationsflächen (u.a. mögliche Heckenpflanzungen zur Eingrünung) können neue Strukturen entstehen.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte sind einzuhalten.	Die einschlägigen Werte sind einzuhalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der FIDES (2026) berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind durch Versickerungseinrichtungen / Pflanzflächen und unter Berücksichtigung der externen Kompensation nicht zu erwarten. Die Installation von PV-Anlagen auf den Dachflächen ist möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz der neuesten Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neuesten Technik.

Nachfolgend erfolgt die Darstellung des Ist-Bestandes der betroffenen Flächen und die Darstellung der Werteinheiten bei Umsetzung der Planung.

Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung – Bestand

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Acker (A)	22.368,0	1	22.368,0
Heckenstruktur (HFM)	363,0	3	1.089,0
Wallhecke (HWM)	1.154,0	4	4.616,0
Summe	23.885,0	Summe	28.073,0

Tabelle 6: Eingriffsbilanzierung – vzb. B-Plan Nr. 15 (Planung)

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Sonstiges Sondergebiet (SO, GR = max. 12.000 m²)	12.000,0	0	0,0
Sonstiges Sondergebiet (SO, unversiegelt)	4.713,0	1	4713,0
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (Sicherung / Erhalt der Heckenstruktur)	363,0	3	1.089,0
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (Sicherung / Erhalt der Wallhecke)	1.154,0	4	4.616,0
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	5.655,0	3	16.965,0
Summe	23.885,0	Summe	27.383,0

Kompensationsdefizit	690,0
-----------------------------	--------------

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 28.073,0 WE und des Planungswertes von 27.383,0 WE geht ein Kompensationsdefizit in Größe von 690,0 WE hervor.

Im Zusammenhang mit dem Themenbereich Stickstoff/Ammoniak werden die im Immissionschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026) definierten Grenzwerte (5,0 kg/N*a Zusatzbelastung Wald, 0,3 kg/N*a für FFH-Lebensraumtypen) sicher eingehalten. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben befindet sich der westlich gelegene Wald sowie die die Stallanlage umgebenden Wallhecken außerhalb von Bereichen mit einer Zusatzbelastung von mehr als 5,0 kg/N*a und die § 30-Biotop (hier die gemäß LRP 2001 am nächsten zum Vorhabengebiet befindlichen Biotop: Biotop-Nr. 33.22_02 „Fischteiche S Raming“, Biotop-Nr. 33.22_01 „Am Wellenberg“ und der regional schutzwürdige Bereich „Wosten“) außerhalb der 0,3 kg/N*a-Isolinie, so dass auch in diesem Zusammenhang keine erhebliche Beeinträchtigung herausgestellt werden kann.

2.b.2 Fläche und Boden

Aufgrund der bereits bestehenden Überformung des Bodens als Ackerfläche sowie den Maßnahmen zur Optimierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Flurbereinigung, Dränagen, Tiefenumbruch) liegt im Plangebiet eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird durch diese Bauleitplanung ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Die Bodenversiegelung durch zusätzliche Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Aufhöhung und die Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der vorgesehenen Kompensation entstehen.

Tabelle 7: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Verlust durch die Überplanung einer Ackerfläche, Erhalt / Sicherung der südl. u. östl. angrenzenden Heckenstruktur / Wallhecke.	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen. Die Beeinträchtigungen bleiben im rechtlich zulässigen Rahmen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Verlust durch die Überplanung einer Ackerfläche, Erhalt / Sicherung der südl. u. östl. angrenzenden Heckenstruktur / Wallhecke.	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen. Die Beeinträchtigungen bleiben im rechtlich zulässigen Rahmen.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger und/oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind durch Versickerungseinrichtungen / Pflanzflächen und unter Berücksichtigung der externen Kompensation nicht zu erwarten. Die Installation von PV-Anlagen auf den Dachflächen ist möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

2.b.3 Wasser

Aufgrund der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO_{Tier}) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ kann eine Verschmutzung des anfallenden Oberflächenwassers nicht ausgeschlossen werden. Hier sind Maßnahmen umzusetzen, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers sicher zu stellen. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bauflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

Tabelle 8: Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung und die Inanspruchnahmen von Freiflächen während der Bauphase führen zur Reduzierung der Versickerungsfläche.	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Versickerungsfläche. Im Bereich der unversiegelten Grundstücksbereiche inkl. der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers kann der Eingriff deutlich minimiert werden.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die zusätzliche Versiegelung und die Inanspruchnahmen von Freiflächen während der Bauphase führen zur Reduzierung der Versickerungsfläche.	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Versickerungsfläche. Im Bereich der unversiegelten Grundstücksbereiche inkl. der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers kann der Eingriff deutlich minimiert werden.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da das Objekt eingegrünt wird. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden nach Inanspruchnahme gelockert und reaktiviert.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.b.3.1 Grundwasser

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf die intensive Entwässerung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Tiefenumbruch, Gräben, Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bau- und Verkehrsflächen führt zu einer weiteren Verringerung der Grundwasserneubildung. Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser im Geltungsbereich zu versickern.

2.b.3.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

In der Eingriffsbilanzierung ist erkennbar, dass bis zu 12.000 m² innerhalb des Geltungsbereiches zukünftig zusätzlich versiegelt werden können. Auf diesen Flächen fällt Regenwasser an, das abgeleitet werden muss. Hierzu ist es vorgesehen, das anfallende unbelastete Oberflächenwasser im Geltungsbereich zu versickern. Hierfür sind die anstehenden Böden (mittlerer Podsol (P3) und mittlerer Gley-Podsol (G-P3)) unter Beachtung der anstehenden Grundwasserstände (Grundwasserstufe (GWS): GWS 5 - sehr tief mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 8 - 16 dm mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 16 - 20 dm / GWS 7 – grundwasserfern mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 20 dm) (LBEG, Datenabfrage NIBIS-Kartenserver 09/2025) grundsätzlich geeignet. Insgesamt wird im NIBIS-Kartenserver (LBEG 2025) die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine mit hoch bewertet. Die Durchlässigkeit „hoch“ entspricht einem Durchlässigkeitsbeiwerten von $k_f > 1 \cdot 10^{-4}$ m/s. Ein Durchlässigkeitsbeiwert sollte zwischen 10^{-3} und 10^{-6} m/s liegen, um eine Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage zu gewährleisten.

Parallel zum nachgelagerten Bauantrag bzw. BlmSch-Antrag muss ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt werden. Da jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schadlose Oberflächenwasserentwässerung gewährleistet sein muss, werden weitere Optionen hierfür an dieser Stelle aufgezeigt.

Es gibt grundsätzlich weitere Möglichkeiten, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie der Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung durch die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,
2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),
3. oder eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter über ein Regenrückhaltebecken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis).

Welche Art der Oberflächenentwässerung für die Vorhabenfläche am geeignetsten ist, muss im Antragsverfahren konkretisiert werden. Grundsätzlich erscheint die angestrebte Verrieselung über den belebten Oberboden möglich. Es wird herausgestellt, dass eine Oberflächenentwässerung des Plangebietes durch eine der aufgeführten Maßnahmen 1 bis 3 sichergestellt wird bzw. die Realisierung grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

2.b.4 Klima / Luft

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Bebauung mit zwei Stallanlagen treten gegenüber dem bisherigen Zustand kleinklimatische Veränderungen ein.

Tabelle 9: Auswirkungen auf Luft und Klima

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die Versiegelung und Bebauung führt zu Veränderungen des Ortsklima. Bebaute Bereiche gelten als ganzjährig wärmer als die Umgebung. Fehlende bzw. eine Verringerung der Verdunstungsflächen führt zur schnelleren Erwärmung.	Durch die Nutzung der vorgesehenen Planung kommt es zur Änderung des Mikroklimas. Minimierend wirkt sich der Erhalt / die Sicherung der am südlichen u. östlichen Rand liegenden Heckenstruktur / Wallhecke und die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Geltungsbereiches sowie die externe Kompensation aus.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung einer Ackerfläche. Schnellere Flächenenerwärmung und Speicherung von Wärme bis in die Nachtstunden hinein.	Durch die Nutzung der vorgesehenen Planung kommt es zur Änderung des Mikroklimas. Minimierend wirkt sich der Erhalt / die Sicherung der am südlichen u. östlichen Rand liegenden Heckenstruktur /

		Wallhecke und die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Geltungsbereiches sowie die externe Kompensation aus.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima unrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima unrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima unrelevant.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima unrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der Fa. FIDES (2026) berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die gesicherte / erhaltene Heckenstruktur / Wallhecke, die verbleibenden Freiflächen die Versickerung im Geltungsbereich und die ergänzenden Pflanzungen und Grünflächen übernehmen anteilig die relevanten Funktionen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert (können anteilig bepflanzt werden) und reaktiviert.	Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die gesicherte / erhaltene Heckenstruktur / Wallhecke, die verbleibenden Freiflächen die Versickerung im Geltungsbereich und die ergänzenden Pflanzungen und Grünflächen übernehmen anteilig die relevanten Funktionen.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Tierhaltungsanlagen treten gegenüber dem bisherigen Zustand jedoch kaum wahrnehmbaren kleinklimatischen Veränderungen ein.

2.b.5 Landschaft

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 10: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen. Die geplanten Hähnchenmastställe verändert das Landschaftsbild.	Die gesicherten / erhaltenen Heckenstruktur / Wallhecke, die verbleibenden Freiflächen, die Versickerung im Geltungsbereich und die ergänzenden Pflanzungen sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die bestehende Nutzung der Fläche wird verändert. Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.	Die gesicherten / erhaltenen Heckenstruktur / Wallhecke, die verbleibenden Freiflächen, die Versickerung im Geltungsbereich und die ergänzenden Pflanzungen sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft und TA-Lärm werden eingehalten.	Die gesicherten / erhaltenen Heckenstruktur / Wallhecke, die verbleibenden Freiflächen, die Versickerung im Geltungsbereich und die ergänzenden Pflanzungen sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in einer engen Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung (Acker) besteht bereits eine anthropogen Überprägung als landwirtschaftliche Produktionsfläche. Dem entsprechend artenarm ist auch die Fauna. Der

nährstoffreiche Boden begünstigt nitrophile Arten. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Bereich der bestehenden Bebauungen und Überprägungen bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Die zukünftig ermöglichte Bebauung bewirkt einen Verlust von gewachsenen Bodenflächen, von Lebensräumen und Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern. Im Gegenzug erfolgt eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (z.B. durch die Anlage von Heckenstrukturen zur ergänzenden Eingrünung der Stallanlagen). Diese sorgen für eine landwirtschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Tabelle 11: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Geltungsbereich

Leserichtung	Mensch	Fläche	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		o	+	+	o	o	o	-	+	o
Fläche	--		+	+	+	o	o	o	o	o
Pflanzen	-	o		+	+	o	o	o	++	o
Tiere	-	+	+		+	o	o	o	+	o
Boden	--	+	+	+		o	o	o	o	o
Wasser	-	+	o	o	+		o	o	o	o
Klima	-	+	+	+	o	o		o	+	o
Luft	-	o	+	+	o	o	+		+	o
Landschaft	-	o	++	o	o	o	+	o		+
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	

-- stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung auf einem Großteil der Fläche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf mögliche geschützte Tierarten wurden parallel durch die saP (regionalplan & uvp

2025) sowie im Zusammenhang mit den zusätzlichen Immissionen (FIDES 2026) wurden gesondert betrachtet.

Ein möglicher Ausgleich der Wechselwirkungen wird durch das angewendete Bilanzierungskonzept (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) abgehandelt. So ist in der Regel zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Auf Grund des Abstandes von mehr als 2,8 km in südlicher Richtung zum nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (hier das FFH-Gebiet „Pottebruch und Umgebung“ (3411-331)) bzw. von mehr als 3,1 km in nördlicher Richtung zum Naturschutzgebiet „Swatte Poele“ (NSG WE 00051; Heideweiher, ebenfalls als gleichnamiges FFH-Gebiet mit der EU-Kennzahl 3411-322) sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.b.8 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden Wirtschaftsdünger werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt (Aufbringen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Einbringen in eine Biogasanlage, Abnahmeverträge etc.). Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert und erfolgt über eine Tierkörperverwertungsfirma. Die Entsorgung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

2.b.9 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Entsprechend der Ausführungen der Ergebnisdokumentation Nr. GS25226.1+2/02 über die geruchstechnische Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für den geplanten Neubau von zwei Hähnchenmastställen durch Herrn Florian Wagemester im Außenbereich von 49832 Andervenne“ (FIDES 2026) sind keine erheblichen Auswirkungen herauszustellen.

2.b.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Weitere Tierhaltungsanlagen finden sich nicht im Wirkraum der geplanten Stallanlage (vgl. FIDES 2026). Aufgrund der Lage innerhalb des Windvorranggebietes „VR Wen 47“ werden aktuell die Planungen zur Errichtung eines Windparks vorangetrieben, so dass zukünftig mehr als 250 m hohe Windkraftanlagen das örtliche Landschaftsbild (über)prägen werden. Kumulierende Wirkungen ergeben sich hierdurch nicht.

2.b.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen herausstellbar.

2.c Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich (gem. Anlage 1 Ziff. 2c zum BauGB)

2.c.1 Tiere

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V6: Die nächtliche Beleuchtung (auch während der Bauphase) ist fledermaus- / insektenfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und muss so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird (Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung). Zudem ist die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren (insbesondere Anzahl und Lichtpunkthöhe). Es sind Leuchten mit LED-Technik oder Natriumdampflampen zu verwenden. Lampen mit einer Temperatur von über 60 °C sollten nicht eingesetzt werden. Lampen nicht mit Wellenlängen unter 590 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten müssen ein abgedichtetes Gehäuse besitzen, um das Eindringen von Tieren zu unterbinden.

- Vermeidungsmaßnahme V7: Auftretende Lichtwirkungen während des Betriebes der geplanten Stallanlage sind durch eine angemessene, ausreichend hohe und dichte Eingrünung um die gesamte Stallanlage zu reduzieren.

2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 28.073,0 WE und des Planungswertes von 27.383,0 WE geht ein Kompensationsdefizit in Größe von 690,0 WE hervor.

Das vorgenannte Kompensationsdefizit kann auf dem Flurstück 1 in der Gemarkung Andervenne, Flur 26, ausgeglichen werden. Hierzu wird vorgelagert zum Wald auf einer Ackerfläche (1 WE/m^2) eine Pflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen (3 WE/m^2) initiiert, um einen gestuften Waldrand zu entwickeln. Bei einer Aufwertung von 2 WE/m^2 werden somit 345 m^2 zur Kompensation der durch das Vorhaben verbliebenen Eingriffsfolgen notwendig ($345 \text{ m}^2 \times 2 \text{ WE/m}^2 = 690 \text{ WE}$). Die Lage der Kompensationsfläche und des dieser Planung zugrunde liegenden Flächenanteils kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.

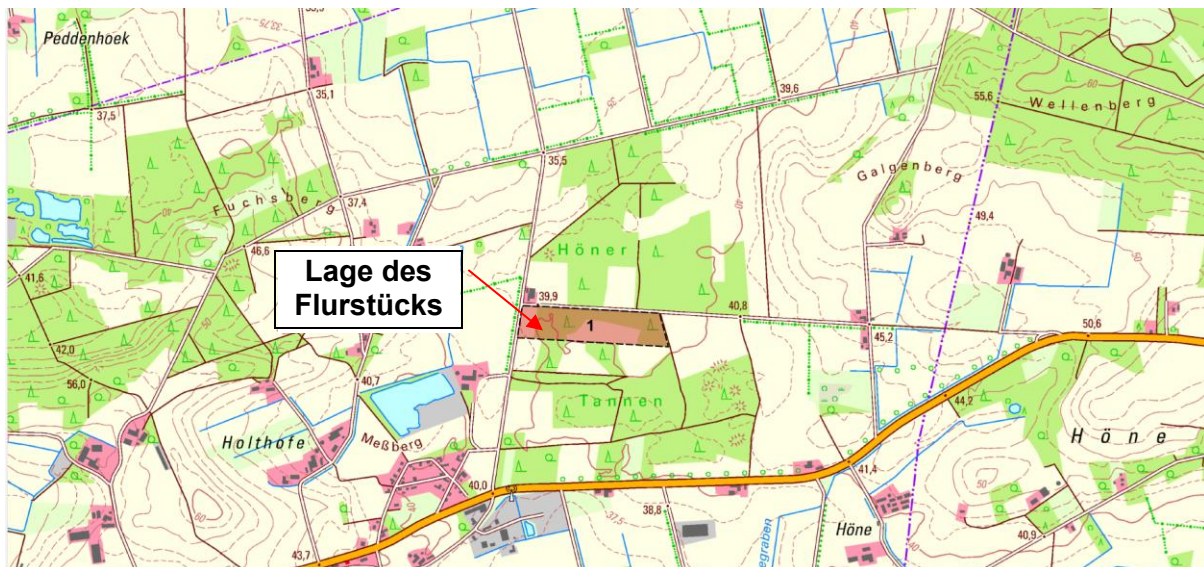


Abbildung 16: Übersichtskarte zur Lage der Kompensationsfläche (LGLN 2026)

Die dieser Planung zugrunde liegende externe Kompensationsfläche (hier der vorgenannte Teilbereich in der Gemarkung Andervenne, Flur 26, Flurstück 1) wurde hinsichtlich seiner Lage entsprechend geprüft und befindet sich nicht innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes (die markierte Lagerfläche 2. Ordnung beginnt erst westlich der Handruper Straße).

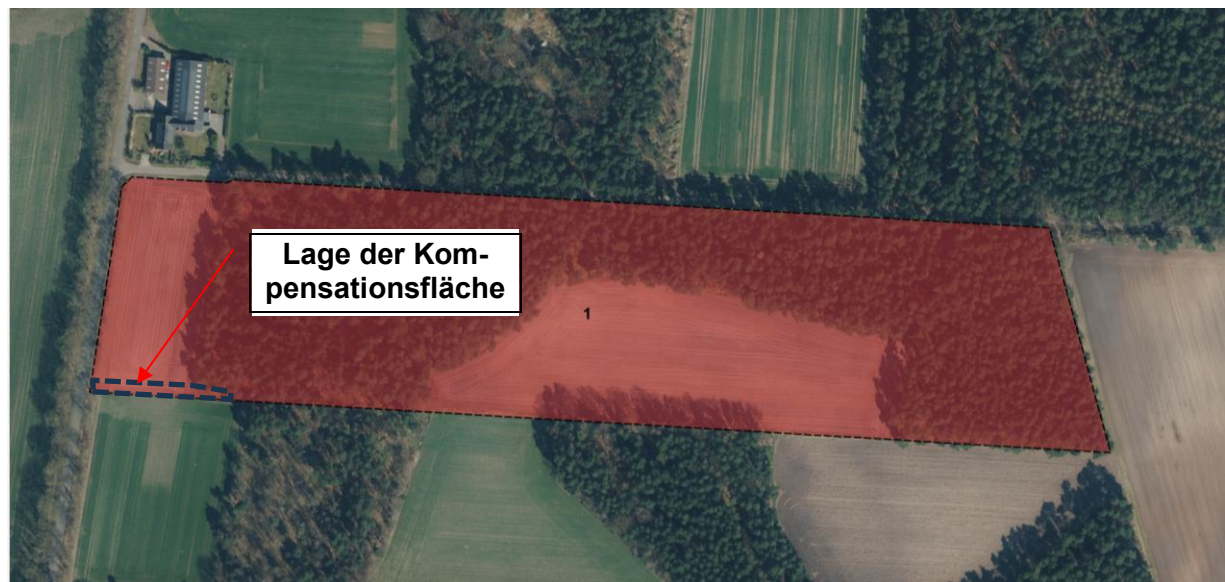
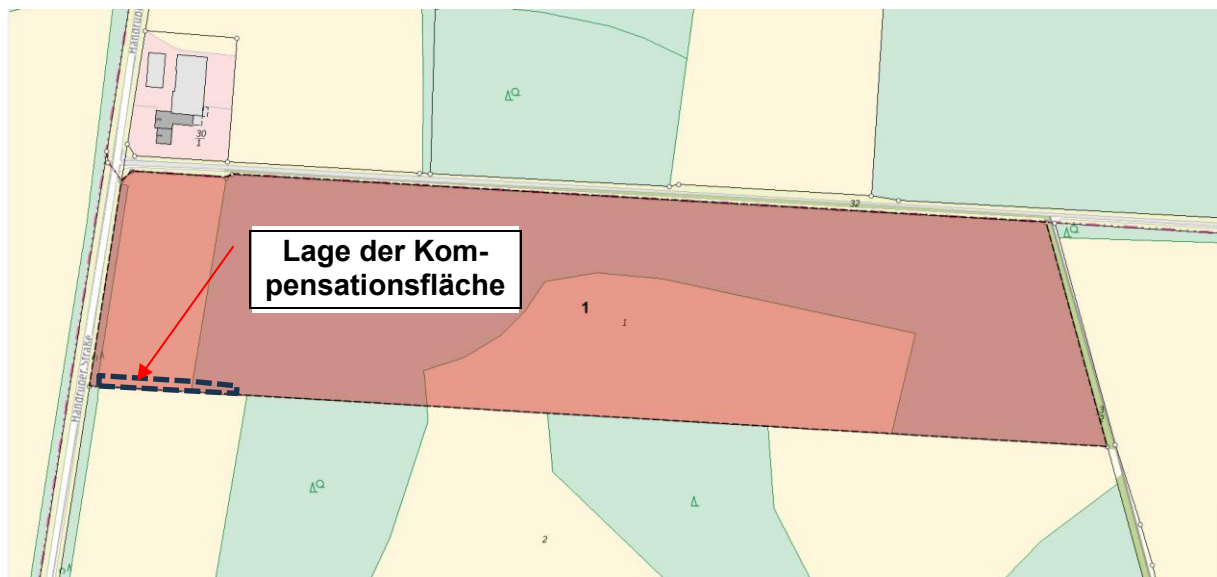


Abbildung 17: Lageplan und Luftbild zur Kompensationsfläche (LGLN 2026)

Die Kompensationsfläche ist mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß der nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die Baumarten in der Mitte der Pflanzfläche anzuordnen. Auf diese Weise ergibt sich eine gestufte Pflanzfläche.

Pflanzliste:

Baumarten:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20 %
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	30 %
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	15 %

Straucharten:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>	10 %
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	10 %
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	5 %
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	5 %

Hunds-Rose *Rosa canina* 5 %

Pflanzmaterial: 2 x verschult,
Größe 80- 120 cm

Pflanzdurchführung:
Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.
Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig)

Pflege:
Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Die Wallhecke wird im Rahmen dieser Bauleitplanung berücksichtigt und als Element gesichert bzw. mit „Erhalt“ festgesetzt.

Die Baufläche wird durch die bereits bestehenden Heckenstrukturen (Wallhecke, Strauch-Baum-Hecke) sowie die geplanten Pflanzflächen in alle Richtungen zur freien Landschaft hin abgeschirmt. Die noch nicht durch Gehölze eingefassten Bereiche werden als Pflanzflächen festgesetzt. Somit ist eine Einbindung der Baufläche in das örtliche Landschaftsbild gewährleistet.

2.c.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen. Dem kann auf Grund des hohen Versiegelungsanteils von bis zu 12.000 m² nur bedingt gefolgt werden.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit der zur Eingriffsregelung (Pflanzen, Biotoptypen) beschriebenen Maßnahme reagiert werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden weitere allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen gegeben. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. umliegende Flächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen reagiert werden. Zusätzlich gilt:

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen, etc. nach Beendigung der Bauphase.
- Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe, insbesondere keine bodengefährdenden Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeinträge in den Boden verhindern.
- Durch das Ablagern des Mutterbodens kommt es zu nachhaltigen Veränderungen der Standortverhältnisse. Zur Minimierung wird der Boden kurzzeitig gelagert und weitgehend wieder eingebaut bzw. abtransportiert.

2.c.4 Wasser

2.c.4.1 Grundwasser

Es wird angestrebt das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser vor Ort über den belebten Oberboden oder über Sickerrigolen zu versickern.

2.c.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Sollte das auf den befestigten Flächen sowie den Dachflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten. Es ist vorgesehen, das Regenwasser von den Dachflächen der Hähnchenmastställe im Nahbereich über den belebten Oberboden zu versickern.

2.c.5 Erfordernisse des Klimaschutzes

In der Gesamtbetrachtung der Belange wird dem Belang der Wirtschaft im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung ein Vorrang gegenüber den Zielen des Klimaschutzes eingeräumt.

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden gelten zudem die zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die anlagenbezogenen Anforderungen aus dem Energiefachrecht (EEWärmeG, EEG, EnEG und EnEV). Hierdurch ist hinreichend gesichert, dass bei Errichtung von Neubauten nachhaltige und zukunftsfähige ökologische Standards berücksichtigt werden, die auch den Erfordernissen des Klimaschutzes entgegenkommen.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wird grundsätzlich eine südliche Ausrichtung ermöglicht, um somit eine sonnenoptimierte Bauweise zu unterstützen.

2.c.6 Landschaft

Die Baufläche wird nach Osten und Süden (Sicherung und Erhalt der Heckenstruktur / Wallhecke) durch bereits bestehenden Heckenstrukturen mit prägendem Baumbestand

abgeschirmt. Nach Norden und Westen wird eine 10,0 m breite Heckenpflanzung neu angelegt und festgesetzt, die in diesem Zusammenhang auch eine abschirmende Wirkung übernimmt (Sichtschutzpflanzung).

2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In die Planunterlagen wird ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen werden.

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: (05931) 44 – 2173 oder (05931) 6605.“

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl (gem. Anlage 1 Ziff. 2d zum BauGB)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Alternative Flächen stehen dem Vorhabenträger angrenzend zur Hofstelle und im Außenbereich zur Verfügung, diese bargen jedoch Konfliktpotenziale (angrenzende Wohnbebauung (Geruch), Wald (Stickstoffeintrag), schlechte Erschließung / Erreichbarkeit, nicht ausreichende Flächengrößen etc.)

2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. Anlage 1 Ziff. 2e zum BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bzw. Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen die Bauleitplanung ausgesetzt ist. Der überwiegende Flächenanteil wird ackerbaulich bewirtschaftet. Geplant ist im Wesentlichen die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO_{Tier}) sowie ergänzenden einfassenden Grünflächen mit Pflanz- und / oder Erhaltungsgeboten. Gemäß BauNVO dient die Fläche zukünftig somit vorrangig der Unterbringung einer Tierhaltungsanlage.

Im Rahmen der Ansiedlung von Betrieben ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich bzw. überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wird nicht von einer Ansiedlung störfallrelevanter Betriebe bzw. Betriebsteile ausgegangen.

Die mögliche Ansiedlung von Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 1 und 2 Störfallverordnung (StörfallV) im Plangebiet und deren potenzielle Auswirkungen sind zu berücksichtigen. Hierzu steht der Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit – KAS-18 zur Verfügung. Gemäß des KAS-18 beträgt der Achtungsabstand für Stoffe der Abstandsklasse I 200 m, der Abstandsklasse II 500 m, der Abstandsklasse III 900 m und der Abstandsklasse IV 1.500 m. Die Verwendung von Stoffen der Abstandsklasse IV kann ausgeschlossen werden. Der Abstand zu den am nächsten gelegenen Wohnhäusern beträgt fast 900 m.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

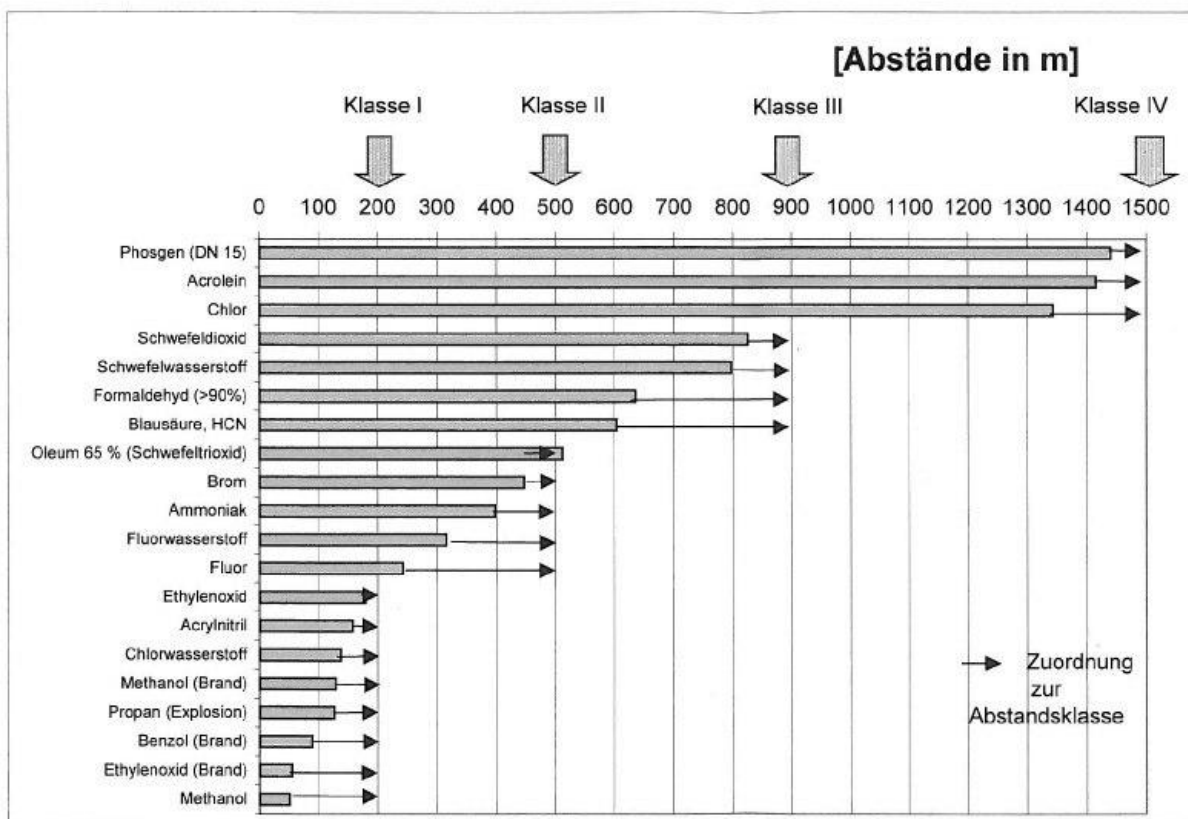


Abbildung 18: Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)

3.a Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (gem. Anlage 1 Ziff. 3a zum BauGB)

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand März 2021 (NLWKN 2021)) verwendet. Im Zusammenhang mit der Eingriffsbilanzierung wurde auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages

(Stand 2013) zurückgegriffen. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Basis von methodischen avifaunistischen Erfassungen durchgeführt und als Anlage den Planunterlagen beigelegt (regionalplan & uvp 2025). In Bezug auf den Artenschutz wurde die in der saP beschriebene Vermeidungsmaßnahme in die Planunterlagen aufgenommen.

Immissionsschutz-Gutachten (Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub und Staubbiederschlag), FIDES 2026

Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde dieses Gutachten erstellt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Arten(schutz)kontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs- / Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Entwicklung der Kompensation wird durch die Gemeinde nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahme überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Umweltauswirkungen werden vor allem während der Bauzeit erzeugt. Würden die im Rahmen dieser Bauleitplanung festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wäre die Bauleitplanung mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Die Ausführung festgelegter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach der Anlage der Erschließung, der Infrastruktur und der Gebäudeflächen und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft. Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Vorhabens unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen (vzb.) Bebauungsplanes Nr. 15 „Tierhaltung Wagemester“ liegt in der Flur 24 der Gemarkung Andervenne an der Nordgrenze des Gemeindegebietes von Andervenne und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,39 ha und wird umgeben von Ackerflächen und südlich durch die Gemeindestraße „Fuchsbergstraße“ begrenzt. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Durch den Anschluss der vorgenannten Gemeindestraße über die westlich liegende „Handruper Straße“ an die Bundesstraße 214 („Fürstenauer Straße“) ist auch die überörtliche Erschließung gesichert. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,39 ha und wird umgeben von Ackerflächen und südlich durch die Gemeindestraße „Fuchsbergstraße“ begrenzt. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Durch den Anschluss der vorgenannten Gemeindestraße über die westlich liegende Handruper Straße an die Bundesstraße 214 ist auch die überörtliche Erschließung gesichert.

Entsprechend dem unter Ziff. 4 dargelegten Bedarf (vgl. Teil I Begründung) wird im Rahmen dieser Bauleitplanung als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO_{Tier}) festgesetzt. Der Bedarf an Grund und Boden wird aus der Eingriffsbilanzierung mit einer maximalen Grundfläche von 12.000 m² (maximale Versiegelung) ermittelt. Daneben werden 1.154 m² Wallheckenstrukturen als „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ gesichert. Weitere 363 m² Heckenstrukturen bleiben ebenfalls erhalten und werden durch ergänzende Pflanzungen zur Einbindung der Gesamtanlage in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden (Schaffung von 10,0 m breiten Grünstrukturen).

Folgende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, sind im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung zu untersuchen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden innerhalb dieses Umweltberichtes, unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.d Referenzliste der Quellen

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-336, 12. überarbeitete Auflage, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung – Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 43. Jg. Nr. 2 69-140, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (**32. BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN

1. ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN

Siehe Anlagen.

2. ABWÄGUNGSERGEBNIS

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen. Das Gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung. Die Abwägungsvorgänge sind bereits ausführlich in den Teilen I sowie oben unter Teil III Ziff. 1 dieser Begründung dargelegt. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.

3. VERFAHREN

Die Begründung und der Umweltbericht zum vhb. Bebauungsplan Nr. 15 „Tierhaltung Wagemester“ wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den 10.02.2026

i.A.
(regionalplan & uvp)

im Einvernehmen mit der Gemeinde Andervenne.

Andervenne, den ____.

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Andervenne hat in seiner Sitzung am ____ dem Entwurf des vhb. Bebauungsplanes Nr. 15 „Tierhaltung Wagemester“ nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet und zusätzlich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Andervenne, den ____.

.....
Bürgermeister

Der Entwurf des vhb. Bebauungsplanes Nr. 15 „Tierhaltung Wagemester“ nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung mit Umweltbericht stand vom __.__.____ bis zum __.__.____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet öffentlich zur Verfügung und haben während dieser Zeit zusätzlich öffentlich ausgelegen.

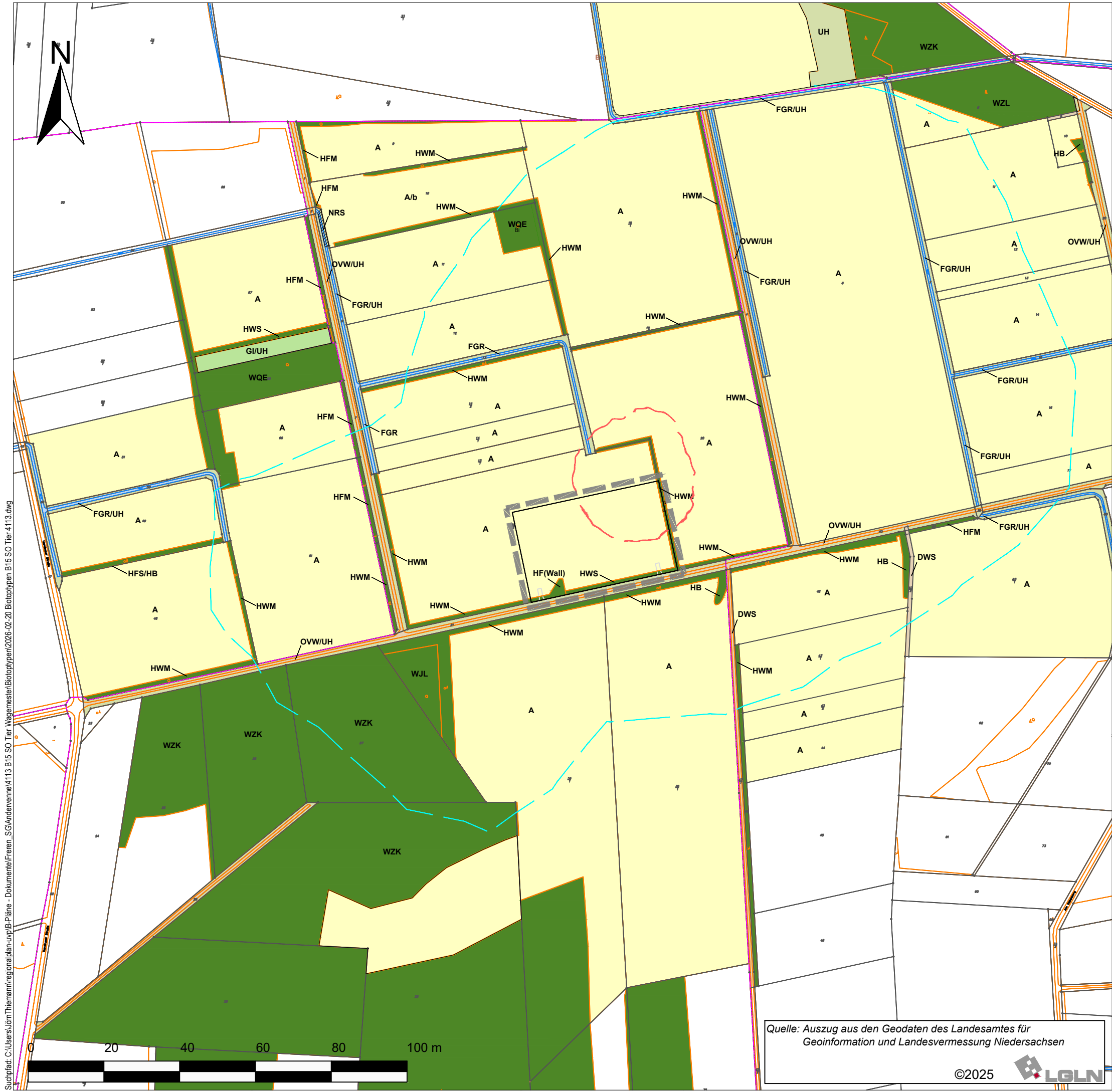
Andervenne, den __.__.____

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Andervenne hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am __.__.____ den Beschluss zu dieser Bauleitplanung gefasst.

Andervenne, den __.__.____

.....
Bürgermeister



Legende

- Acker (A)**
- Grünland**
 - GI Intensivgrünland
- Ruderalflächen**
 - UH Halbruderaler Gras- und Staudenflur
- Gehölze / Wald / Einzelbäume**
 - HB Einzelbaum/Baumbestand
 - HF Gehölzbestand
 - HFS Strauch-Hecke
 - HFM Strauch-Baum-Hecke
 - HWS Strauch-Wallhecke
 - HWM Strauch-Baum-Wallhecke
 - WZK Kiefernforst
 - WZL Lärchenforst
 - WJL Laubwaldjungbestand

Gehölzarten:
Bi Birke

- Gewässer**
 - FGR nährstoffreicher Graben
- Straßen / Wege / versiegelte Flächen**
 - OVW befestigter Weg
 - DWS unbefestigter Weg

- Grenze der 1,0 kg N/(ha*a) Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition (vd = 0,02 m/s) (FIDES 2026, GS25226.1+2/02, Anlage 6.2)**
- Grenze der 0,3 kg N/(ha*a) Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition (vd = 0,02 m/s) (FIDES 2026, GS25226.1+2/02, Anlage 7)**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15



planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freren
Tel.: 05902 503702-0 • Fax: 05902 503702-33

bearbeitet: jt
gezeichnet: sv
Datum: 20.02.2026

Bebauungsplan Nr. 15 "Tierhaltung Wagemester" Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Tierhaltung"	
Biotoptypenkartierung	Maßstab: 1 : 1.000
	Projekt.-Nr. 4113
Auftraggeber:	Unterlage: 1

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

©2025



Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung vom 06.10.2025 bis zum 06.11.2025) sind Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Einwender:in 1; Schreiben vom 03.11.2025	
Stellungnahme I) Die Übersichtskarte in der ortsüblichen Bekanntmachung ist ungeeignet, die Anstoßwirkung zu erfüllen. Sie ist zu unpräzise, um einen Überblick über das Plangebiet zu erhalten. Ein reines Abstellen auf die Liegenschaftsbezeichnung in Form von Flurstücksnummer und Flurangabe ist unzureichend, da diese im Regelfall nicht bekannt ist. II) In der Bekanntmachung fehlt der Hinweis auf die Veröffentlichung der Planunterlagen in einem zentralen Landesportal analog § 3 Abs. 2 BauGB; da sich derselben Beteiligungsform bedient wird. III) Die im Internet veröffentlichten Unterlagen sind unvollständig. In der Kurzerläuterung wird auf weiterführende Dokumente hingewiesen, die seitens der Plangeberin demnach als abwägungserheblich erkannt wurden, jedoch nicht veröffentlicht wurden. Dies ist zu korrigieren. IV) Die vorliegende Bauleitplanung verstößt gegen § 1 Abs. 4 BauGB, demnach Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.	Durch die Übersichtskarte ist die Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet Anderverenne deutlich erkennbar und eine „Anstoßwirkung“ gegeben. Ergänzend sind in der Übersichtskarte Ortsbezeichnungen (hier z.B. „In der Wöste“ oder „Höner Tannen“) sowie Straßennamen (z.B. Fuchsbergstraße, Handruper Straße, Am Gallenberg, Fürstenauer Straße) enthalten, durch die der Ortsbezug konkretisiert und der Anstoßwirkung gerecht wird. Durch die ergänzenden Angaben zur Flurstücksnummer und der Flurangabe wird der Standort zudem klar beschrieben. Hierdurch kann, im Gegensatz zu einem Lageplan, jeder interessierte sofort erkennen, in welchem räumlichen Bezug das Vorhaben realisiert werden soll und ob man z.B. aufgrund einer räumlichen Nähe betroffen sein könnte. Auch wenn sich die Beteiligungsverfahren ähneln, sind die Unterlagen erst im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB gem. Satz 5 mit Verweis auf Satz 1 neben der Veröffentlichung im Internet auch über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Unterlagen über die Homepage des UVP-Verbundes (https://www.uvp-verbund.de/) des Landes Niedersachsen über die Suchanfrage „Freren“ oder „Anderverenne“ und dem Fenster zur „Bauleitplanung: Freren, Samtgemeinde (Mitgliedsgemeinden: Anderverenne, Beesten, Stadt Freren, Messingen, Thuine) mit dem Link „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“ erreichbar waren. Im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dies ist mit den ausgelegten Unterlagen (Planteil und Kurzerläuterung) erfolgt. Die vollständigen Unterlagen werden mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Die Bauleitplanung wird an die Ziele der Raumordnung angepasst. So haben sich Stallbauvorhaben z.B. im konkreten Bereich den Planungen zur

Der Plan missachtet dies, da er in Flächenkonkurrenz zu anderen Planungen im Außenbereich tritt, die auf diesen angewiesen sind. V) Der Belang des Immissionsschutzes ist unzureichend beachtet. Insbesondere zu den Geruchsimmissionen ist ein separates Gutachten erforderlich. VI) Die Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sind missachtet. Es fehlt der gesetzlich vorgeschriebene Umweltbericht nach § 2a BauGB. VII) Es mangelt überdies am Planungserfordernis, da es sich rein um das Vorhaben eines Privaten handelt und kein öffentliches Interesse an der Durchführung des Planverfahrens besteht. VIII) Die vorliegende Planung wird als gewerbliches Vorhaben erkannt. Es erfolgt keine Begründung, warum sich das Vorhaben demnach nicht innerhalb eines GE befinden sollte. Dies ist erforderlich, um ein Sondergebiet als bauplanungsrechtliche Ausweisung heranziehen zu dürfen.	Nutzung der Windenergie unterzuordnen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den Vorhabenträgern und dem Landkreis Emsland. Im weiteren Verfahren wird ein Immissionsschutzgutachten zu den Themenbereichen Stickstoff / Ammoniak, Geruch und Staub erarbeitet und in die Planung eingestellt (Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02, FIDES 2026). Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Punkt III verwiesen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erstellt und den Unterlagen beigelegt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Punkt III verwiesen. Die Bauleitplanung dient im Besonderen dem § 1 Abs. 6 Nr. 8a bis c BauGB (Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Strukturen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen). Den vorgenannten Punkten wird durch diese Bauleitplanung entsprochen. Es handelt sich um ein Vorhaben, dass eben nicht innerhalb eines Gewerbegebietes realisiert werden kann. Tierhaltungsanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 sowie und Nr. 4 im Außenbereich privilegiert. Durch den Wegfall der Privilegierung für Tierhaltungsanlagen, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, kann ein Stallbauvorhaben nur im Zusammenhang mit einer vorgeschalteten Bauleitplanung erfolgen. Hierzu hat sich die Gemeinde Andervenne im hier vorliegenden Fall durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Bauleitplanung mit konkretem Vorhabenbezug) mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ entschieden.
--	---

Mit Schreiben vom 26.09.2025 hat die Gemeinde Andervenne die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.09.2025
2	Deutsche Telekom Technik GmbH (für die Telekom Deutschland GmbH)	23.10.2025
3	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	17.10.2025
4	Ericsson Services GmbH (auch für die Deutsche Telekom Technik GmbH zum Thema Trassenschutz ihrer Richtfunkverbindungen)	08.10.2025
5	EWE Netz GmbH	01.10.2025
6	Landkreis Osnabrück	08.10.2025
7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	08.10.2025
8	Nowega GmbH	30.09.2025
9	Samtgemeinde Lengerich	21.10.2025
10	Samtgemeinde Spelle	29.09.2025
11	Gewerbeaufsichtsamt	10.10.2025
12	Vodafone GmbH (Telekommunikationsanlagen)	30.10.2025
13	Vodafone GmbH (Richtfunk)	30.09.2025
14	Wasserverband Lingener Land (WVLL)	17.10.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Bundesnetzagentur (Funkbetreiberauskunft); Schreiben vom 07.10.2025	
Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabegi@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
(„Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur (1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft. (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de.	Durch die Festsetzungen dieser Bauleitplanung ergeben sich keine Bauhöhen über 20,0 m. Gemäß der textlichen Festsetzung in § 2 darf die maximale Gebäudehöhe 8,5 m betragen. Diese darf im Einvernehmen mit der Gemeinde Andervenne maximal um bis zu 6,0 m für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes überschritten werden. Somit ergibt sich eine maximale Bauhöhe von 14,5 m. Eine Betroffenheit kann somit für diese Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG); Schreiben vom 20.10.2025	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen durch diese Planung nicht betroffen. Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Rohstoffsicherungsgebiet (Lagerstätte 2. Ordnung, Rohstoff: Sand) befindet sich ca. 750 m westlich des Planbereiches. Die externe Ausgleich- und Kompensationsfläche (hier ein Teilbereich in der Gemarkung Andervenne, Flur 26, Flurstück 1) wurde hinsichtlich ihrer Lage entsprechend geprüft und befindet sich ebenfalls nicht innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD); Schreiben vom 15.10.2025	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion (RD) Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) wird zur Kenntnis genommen. Im Betrachtungsraum sind trotz landwirtschaftlicher Bodenbewirtschaftung bislang keine Hinweise auf Kampfmittel zu Tage getreten. Es wird deshalb, insbesondere auch vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung davon ausgegangen, dass im Betrachtungsraum von einer Baugrundsicherheit in Bezug auf Kampfmittel auszugehen ist. Dem Vorhabenträger wird empfohlen, die angeregte Luftbildauswertung durchführen zu lassen. Ergänzend wurde ein Hinweis zum Umgang beim Auffinden von Kampfmitteln in die Begründung und den Planteil aufgenommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html.	
4. Landkreis Emsland; Schreiben vom 03.11.2025	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Raumordnung Im weiteren Verfahren sind Nachweise vorzulegen, dass das Windvorranggebiet, in dem sich das Plangebiet befindet, durch die o.g. Bauleitplanung nicht eingeschränkt wird. Städtebau Zur Einbindung in die Landschaft sollte die in Ziffer 3 der Örtlichen Bauvorschriften vorgesehene Farbe „betongrau“ für die Außenwandflächen nicht zugelassen bzw. auf eine geringe Höhe beschränkt werden. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne müssen somit dem Grundsatz einer	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Raumordnung Im weiteren Verfahren wird ein Nachweis erbracht, dass das Windvorranggebiet durch die o.g. Bauleitplanung nicht eingeschränkt wird (Aufstellkonzept, Stellungnahme der Vorhabenträger zur Windparkplanung). Städtebau Die Örtliche Bauvorschrift unter Ziffer 3 wird bezüglich der zu verwendenden Farbe „betongrau“ dahingehend konkretisiert, dass diese nur für den Sockelbereiche (maximal 1,0 m hoch) und für den Hauptgebäuden untergeordneten Gebäudeteilen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig ist. Im Zusammenhang mit der Planung wird ein Immissionsschutztechnischer Bericht erstellt, der die Fragestellungen zu den Themenbereichen Geruch, Stickstoff/Ammoniak und Staub betrachtet. Gemäß dem Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026) liegt die ermittelte Zusatzbelastung der Jahresgeruchsstunden unterhalb der Irrelevanzschwelle von 2 % der Jahresgeruchsstunden. Im Zusammenhang mit dem Themenbereich Stickstoff/Ammoniak werden die dort definierten Grenzwerte (5,0 kg/N*a Zusatzbelastung Wald, 0,3 kg/N*a für

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bzw. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.01.2012 - 1C 10808/11 - verwiesen, welches wie folgt festgestellt hat: <i>„Soweit sich die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang auf die ihr zustehende Planungshoheit beruft, ist es zwar grundsätzlich zutreffend, dass eine Gemeinde die Grenzen des von ihr beabsichtigten Plangebietes nach ihrem planerischen Ermessen festsetzen und sich dabei auch von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen kann.</i> <i>Sie ist dabei indessen nicht grundsätzlich ungebunden, sondern hat die Grundregeln des § 1 BauGB zu beachten, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 20. November 1995 (NVwZ 1996, 888ff. [BVerwG 20.11.1995 - 4 NB 23/94]) festgehalten hat.“</i> Mit besagtem Beschluss vom 20.11.1995 hat das BVerwG ausdrücklich festgestellt, dass das Planungsermessen der Gemeinde bei der Festsetzung der Grenzen eines Plangebietes durch § 1 BauGB eingeschränkt ist. Der Bebauungsplan darf mit seinem räumlichen Geltungsbereich nicht weiter reichen, als dies nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Das Bundesverwaltungsgericht sieht zudem eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dann gefährdet, wenn durch eine Vielzahl kleiner Plangebiete gleichsam eine „Atomisierung“ des Gemeindegebietes droht und die in § 1 Abs. 5 BauGB geregelten Anforderungen an die Bauleitplanung nicht mehr verwirklicht werden könnte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1993 - 4 NB 29.92 -). Wesentlich ist deshalb (vgl. o.a. BVerwG-Beschluss vom 20.11.1995), dass dem Bauleitplan zur Planrechtfertigung (Erforderlichkeit) ein planerisches Konzept zu Grunde liegt, wo (d.h. unter welchen standortbedingten Voraussetzungen und wann (d.h. unter welchen betriebsbedingten Voraussetzungen) im Gemeindegebiet Baugebiete für Tierhaltung entstehen sollen. In diesem Zusammenhang wäre z.B. auch seitens der Gemeinde festzulegen, wieviel Geruchsimmissionen die Gemeinde der benachbarten Wohnbevölkerung zumuten will.	FFH-Lebensraumtypen) sicher eingehalten. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben befindet sich der westlich gelegene Wald sowie die die Stallanlage umgebenden Wallhecken außerhalb von Bereichen mit einer Zusatzbelastung von mehr als 5,0 kg/N*a und die § 30-Biotope (hier die gemäß LRP 2001 am nächsten zum Vorhabengebiet befindlichen Biotope: Biotop-Nr. 33.22_02 „Fischteiche S Raming“, Biotop-Nr. 33.22_01 „Am Wellenberg“ und der regional schutzwürdige Bereich „Wosten“) liegen außerhalb der 0,3 kg/N*a-Isolinie, so dass auch in diesem Zusammenhang keine erhebliche Beeinträchtigung herausgestellt werden kann. Darüber hinaus wird die Gemeinde Andervenne bereit im Rahmen dieser Bauleitplanung Kriterien formulieren, die im Rahmen eines noch zu entwickelnden planerischen Konzeptes zu berücksichtigen sind. Diese umfassen im Kern die nachfolgenden Punkte: - Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb. - Die Lage der Betriebsstätte und der Wohnsitz des Vorhabenträgers befinden sich im Gemeindegebiet Andervenne. - Die Betriebsstättensituation ist gesichert (Hofnahfolge u.ä.). - Die Vorhabenfläche kann durch den Vorhabenträger gesichert werden. - Die Erschließung ist gesichert bzw. kann herbeigeführt werden. - Die Immissionssituation ist gutachterlich aufbereitet und unbedenklich. - Artenschutz- und naturschutzrechtliche Fragestellungen sind unbedenklich bzw. lösbar.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist ein derartiges Konzept dann zukünftig bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen. Im Rahmen des Konzeptes ist auch seitens der Gemeinde festzulegen, wieviel Geruchsmissionen die Gemeinde der benachbarten Wohnbevölkerung zumuten will (beispielsweise ist für ein Dorfgebiet, welches für die gleichzeitige Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden konzipiert ist, vertragliche 15 % vorgesehen). Die Planungsvorstellungen wären dann in den nachfolgenden Bebauungsplänen verbindlich festzusetzen. Sofern die Gemeinde die zulässige Geruchsbelastung nicht regelt, greift die gesetzliche bzw. durch Rechtsprechung entwickelte Regelung. In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2016 - 2 B 1443/15 - hingewiesen. Danach sind besondere Umstände des Einzelfalles, die eine Überschreitung der Geruchsmissionen auf bis zu 25 % zuließen, nicht deshalb anzunehmen, weil es sich bei einer Wohnnutzung im Außenbereich um einen „Fremdkörper“ in einer ansonsten überwiegend durch Landwirtschaft und Tierhaltung geprägten Umgebung handelt. Im Übrigen kann nach hiesiger Auffassung kein besonderer Einzelfall vorliegen, wenn die Gemeinde bereit ist, bei Bauleitplanungen für Baugebiete für Tierhaltungsanlagen grundsätzlich Geruchsmissionen von bis zu 25 % zuzulassen. Hier ist eine Klarstellung bzw. eine Positionierung im Konzept erforderlich. Darüber hinaus wird zu Bedenken gegeben, dass ein Baugebiet für Tierhaltungsanlagen, welches aufgrund Geruchsemissionen nicht ausbaufähig ist, langfristig für eine weitere Zersiedlung der Landschaft sorgen wird. Denn es ist davon auszugehen, dass der Landwirt in der weiteren Zukunft Erweiterungsbedarf hat, der an diesem Standort nicht gedeckt werden kann. Bei Baugebieten für Tierhaltungsanlagen wird empfohlen, ausschließlich vorhabenbezogene Bebauungspläne - so wie von der Gemeinde Andervenne auch vorgesehen ist - auszuweisen, weil dann ausschließlich das mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben durchgeführt werden kann. Zudem bietet der Vorhaben- und Erschließungsplan umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten, die ein Angebotsplan mit seinen nach § 9 BauGB vorgegebenen Festsetzungen nicht leisten kann.	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Naturschutz und Forsten Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen: Zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope liegen in weniger als einem Kilometer Entfernung zum beplanten Gebiet. Die Bezeichnung der Biotope lautet 33.22/03 (ca. 580 m Abstand, Biotoptyp UFZ), bzw. 33.22/02 (ca. 760 m Abstand, Biotoptypen VES/VOT). Es handelt sich um stickstoffempfindliche Biotope. Innerhalb eines Kilometer Umkreises liegen mehrere Wallhecken, die folgenden liegen im direkten Umfeld des beplanten Gebiets: ELWH-03192, ELWH-03193, ELWH-03190, ELWH-03191, ELWH-03188, ELWH-03187, ELWH-03186. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird wie folgt Stellung genommen: <u>Artenschutz:</u> Für die Sondergebiete/Baustandorte, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch o.g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna. <u>Biotoptypenkartierung:</u> Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG und § 22 NNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o.g. Vorhabens beschränken darf.	Naturschutz und Forsten Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung (Umweltbericht, Eingriffsregelung) mitbetrachtet. Im Zusammenhang mit dem Themenbereich Stickstoff/Ammoniak werden die im Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026) definierten Grenzwerte (5,0 kg/N*a Zusatzbelastung Wald, 0,3 kg/N*a für FFH-Lebensraumtypen) sicher eingehalten. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben befindet sich der westlich gelegene Wald sowie die die Stallanlage umgebenden Wallhecken (und auch die weiteren Heckenstrukturen) außerhalb von Bereichen mit einer Zusatzbelastung von mehr als 5,0 kg/N*a und die § 30-Biotope (hier die gemäß LRP 2001 am nächsten zum Vorhabengebiet befindlichen Biotope: Biotop-Nr. 33.22_02 „Fischteiche S Raming“, Biotop-Nr. 33.22_01 „Am Wellenberg“ und der regional schutzwürdige Bereich „Wosten“) liegen außerhalb der 0,3 kg/N*a-Isolinie, so dass auch in diesem Zusammenhang keine erhebliche Beeinträchtigung herausgestellt werden kann. <u>Artenschutz</u> Im Zusammenhang mit der Vorhabenplanung wurde für diese Bauleitplanung eine saP auf der Basis faunistischer Erfassungen erarbeitet und der weiteren Planung zugrunde gelegt (regionalplan & uvp 2025). Die dort definierten Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten. <u>Biotoptypenkartierung</u> Es wird eine detaillierte Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchgeführt. Im Rahmen der Kartierung wird auf das Vorkommen gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen geachtet. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) und § 22 NNatSchG sowie für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie werden, wenn sie im Betrachtungsraum vorkommen, gesondert herausgestellt. Der

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Maßgeblich ist der Wirkungsbereich der Planung, d h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen. <u>Eingriffsregelung:</u> Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u.a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne Weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können (Durchsetzbarkeit des Flächennutzungsplans). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind demzufolge bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans konkret zu benennen und darzustellen. Bei einer Beeinträchtigung von Wallhecken durch Überplanung ist eine Kompensation im Faktor 2:1 Neuanlage zu überplanem Bestand erforderlich. Durch Immissionen belastete Gehölze und Wallhecken (siehe 4. Immissionsgutachten) sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. <u>Immissionsgutachten:</u> In einer Entfernung von 600 m bzw. 780 m vom geplanten Vorhaben befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte, stickstoffempfindliche Biotope. Gem. § 30 BNatSchG ist nachzuweisen, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, durch o.g. Vorhaben, z.B. durch Schadstoffimmissionen, nicht entstehen. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Vorbelastung dieser Flächen. Die Belastungsgrenze für stickstoffempfindliche Biotope liegt regulär bei 0,3 kg N/ha*a.	Erfassungsraum umfasst den zukünftig durch bis zu 0,3 kg/N*a beeinträchtigten Raum. <u>Eingriffsregelung:</u> Für das ermittelte Kompensationsdefizit bzw. zur Bewältigung der Eingriffsfolgen wird durch den Vorhabenträger eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (hier ein Flächenanteil in der Gemarkung Andervenne, Flur 26, Flurstück 1) bereit gestellt. Die mögliche Beeinträchtigung von Wallhecken wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Eingriffsbewertung mitbetrachtet. <u>Immissionsgutachten:</u> Im Zusammenhang mit der Planung wird ein Immissionsschutztechnischer Bericht erstellt, der die Fragestellungen zu den Themenbereichen Geruch, Stickstoff/Ammoniak und Staub betrachtet. Die Vorbelastung kann unberücksichtigt bleiben, da gemäß der TA Luft zunächst die Zusatzbelastung zugrunde zu legen ist. Gemäß der Anlage 8 zur TA Luft ist im Zusammenhang mit der möglichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung nach Nummer 4.6.4 zugrunde zu legen. Erst nach Überschreitung der Zusatzbelastung von mehr als 0,3 kg Stickstoff ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen. Somit können die Bereiche außerhalb des Radius mit einem Eintrag von weniger als 0,3 kg N/ha*a unberücksichtigt bleiben. Die Bezugsgröße 0,3 kg N/ha*a bezieht sich zudem auf Lebensraumtypen innerhalb von FFH-Gebieten. Die Bewertung der Biotope hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffen (insbesondere Stickstoff) erfolgt

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Direkt angrenzend an das Vorhaben befinden sich außerdem mehrere Wallhecken und Gehölzstrukturen. Die Belastungsgrenze liegt hier regulär bei 5,0 kg N/ha*a bzw. 3 g/µm³ NH₃. Bei einer Überschreitung der Belastungsgrenze dieser Strukturen durch Immission ist Kompensation im folgenden Umfang vorzunehmen: • 50 % der betroffenen Fläche bei Wallhecken, • 30 % bei sonstigen Gehölzen. Außerdem befinden sich mehrere Waldflächen in einem Umkreis von 1,0 km. Die Belastungsgrenze liegt hier regulär bei 5 kg N/ha*a. Ein Überschreiten dieser Grenze ist auszuschließen. Insgesamt ergibt sich die Notwendigkeit eines Immissionsschutzgutachtens bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes, um mögliche Beeinträchtigungen von Waldflächen und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen auszuschließen, sowie den Kompensationsbedarf hinsichtlich der durch immission belasteten Wallhecken und Gehölze zu ermitteln. Abfall und Bodenschutz Es wird darauf hingewiesen, dass südwestlich zum Plangebiet eine Altablagerung registriert ist. Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagen-Nr. 454 402 403 mit der Bezeichnung „Andervenne, Höner Tannen“ geführt. Die Deponieschle der Altablagerung liegt im Grundwasserschwankungsbereich.	entsprechend der „Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen“ (Inform.d. Naturschutz Nides. 2/2024). Aufgrund der dort vorgenommenen Einstufung liegen die Werte zwischen 0,3 kg bis 5,0 kg N/ha*a. Auf der Basis der Berechnungen des Immissionsschutztechnischen Berichts Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026) befinden sich die § 30-Biotope (hier die gemäß LRP 2001 am nächsten zum Vorhabengebiet befindlichen Biotope: Biotop-Nr. 33.22_02 „Fischteiche S Raming“, Biotop-Nr. 33.22_01 „Am Wellenberg“ und der regional schutzwürdige Bereich „Wosten“) außerhalb der 0,3 kg/N*a-Isolinie, so dass in diesem Zusammenhang keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope durch das geplante Vorhaben herausgestellt werden kann. Die Belastungsgrenze von 5,0 kg N/ha*a der Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition für die umliegenden Wallhecken, Gehölzstrukturen und Waldflächen wird deutlich unterschritten (s. Anlagen 6.1 und 6.2 im Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026)). Ein zusätzliches Kompensationserforderniss aufgrund von Immissionen ergibt sich auf der Basis der Berechnungen im Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026) nicht. Abfall und Bodenschutz Die nachfolgenden Ausführungen werden in die Begründung übernommen. Zudem werden die Punkte zur Grundwassernutzung als Hinweise in den Planunterlagen ergänzt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Zum Vorhaben liegt der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) bereits vorab folgende Unterlage vor: Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen - Altablagerungen - Gezielte Nachermittlungen im Landkreis Emsland, Altablagerung, Andervenne, Höner Tannen NLÖ-Anlagen-Nr.: 454 402 403, Geonova GmbH, 19.12.1994 (siehe Anlage) Es wird daher empfohlen, die Planunterlagen wie folgt zu ergänzen: Aus Gründen der Vorsorge sind im Planungsgebiet: • eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Bodeneingriffen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen. Dabei sind Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zwingend unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu fertigen. • Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist. • Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen Immissionsschutz Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan sofern wie in der Kurzerläuterung beschrieben die immissionsschutzfachlichen Gutachten im weiteren Verfahren vorgelegt werden. Gesundheit Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI4250 (August 2014) wird der aus	Immissionsschutz Im Zusammenhang mit der Planung wurde ein Immissionsschutztechnischer Bericht erstellt (Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026)), der die Fragestellungen zu den Themenbereichen Geruch, Stickstoff/Ammoniak und Staub betrachtet. Es wird im weiteren Verfahren vorgelegt. Gesundheit Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden die genannten Prüfkriterien berücksichtigt. Ergänzend wurde ein Immissionsschutztechnischer Bericht erstellt (Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS25226.1+2/02 (FIDES 2026)), der die Fragestellungen zu den Themenbereichen Geruch, Stickstoff/Ammoniak und Staub beantwortet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass beim Einsatz einer Abluftreinigungsanlage die Bioaerosolproblematik nicht gegeben ist und das Keimgutachten entfällt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind: • ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) • ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) • gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.	
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) – Außenstelle Lingen; Schreiben vom 22.10.2025	
unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Landwirtschaft Wir begrüßen es sehr, dass dem landwirtschaftlichen Betrieb Wagemester die Möglichkeit eröffnet wird, in dem ausgewiesenen Gebiet die Tierhaltung weiterzuentwickeln. Der Landwirt möchte dort zwei Hähnchenmastställe errichten. Derzeit handelt es sich um eine Ackerfläche. Da der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich maximal einen Stall mit 29.999 Masthähnchen (unterhalb der UVP-Grenze von 30.000 Tieren) zulässt, würde diese Anlage nicht mehr als privilegiertes Vorhaben gelten. Außerdem steht zu befürchten, dass anstatt dieser Tierhaltungsanlage zwei separate Stallstandorte entstehen würden. Deshalb ist diese Bauleitplanung nötig. Die Fläche soll im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung dargestellt werden (60. Änderung).	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Weitere Tierhaltungen befinden sich in der Nähe nicht. Umliegende landwirtschaftliche Betriebe werden somit durch das Vorhaben nicht in deren Entwicklung beeinträchtigt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken gegen die 60. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15. Forstwirtschaft Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen ebenfalls keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
6. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum; Schreiben vom 26.09.2025	
für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2026). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden. Auf die Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wäre gemäß LROP zu achten.	Die Stellungnahme des Forstamtes Ankum wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es werden durch diese Bauleitplanung <u>keine</u> Waldflächen in Anspruch genommen.
7. Westnetz GmbH; Schreiben vom 08.10.2025	
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.09.2025 und teilen Ihnen mit, dass wir die o.g. Bauleitplanentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, da wir in diesem Bereich keine Versorgungseinrichtungen unterhalten. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird sich im Zuge der Erschließungsplanung frühzeitig mit der Westnetz GmbH in Verbindung setzen, um den erforderlichen Leistungsbedarf an elektrischer Energie mitzuteilen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Die Baukosten hierfür werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Kampfmittelfreiheit geprüft wird und bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittelvorkommen bekannt sind. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen diesbezüglich vorliegen. Hier angegebene Kontaktdaten dürfen nicht veröffentlicht werden.	Im Plangebiet sind trotz intensiver landwirtschaftlicher Bodenbewirtschaftung bislang keine Hinweise auf Kampfmittel zu Tage getreten. Es wird deshalb von einer Baugrundsicherheit in Bezug auf Kampfmittel ausgegangen. Gleichwohl wird dem Vorhabenträger empfohlen, eine Luftbildauswertung vom Kampfmittelbeseitigungsdienst durchführen zu lassen. Ergänzend wurde ein Hinweis zum Umgang beim Auffinden von Kampfmitteln in die Begründung und den Planteil aufgenommen.